

Kurztitel

Bundesgesetz: Pflanzenschutzgesetz 1995 sowie
Änderung des Forstgesetzes 1975
(NR: GP XIX RV 128 AB 297 S. 46.
BR: AB 5070 S. 603.)
(CELEX-Nr.: 377L0093)

Kundmachungsorgan

BGB1.Nr. 532/1995 ST0175

Typ	Teil	Datum
BG	0	19950810

Text

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von
Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
(Pflanzenschutzgesetz 1995) sowie Bundesgesetz, mit dem das
Forstgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von
Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
(Pflanzenschutzgesetz 1995)

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz betrifft die Maßnahmen zum Schutz
gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und
Pflanzenerzeugnisse.

(2) Dieses Bundesgesetz ist - sofern nicht ausdrücklich etwas
anderes bestimmt ist - auf Holz nur dann anzuwenden, wenn es ganz
oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder
ohne Rinde, behalten hat oder wenn es sich um Plättchen, Schnitzeln,
Sägespäne, Holzabfälle oder Holzausschuß handelt.

(3) Dieses Bundesgesetz ist auf Holz - unbeschadet der Bestimmungen
des Anhangs V und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Abs. 2
erfüllt sind - auch dann anzuwenden, wenn es bei der Beförderung von
Gegenständen aller Art in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten
oder Verpackungsmaterial verwendet wird, sofern es eine Gefahr für
die Pflanzengesundheit darstellt.

(4) Dieses Bundesgesetz betrifft nicht die Maßnahmen zum Schutz
gegen das Verbringen von Schadorganismen anderer als forstlicher
Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975
innerhalb des Bundesgebietes.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Pflanzen:
 - a) lebende Pflanzen;

- b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen;
als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:
- Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 - Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 - Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
 - Schnittblumen,
 - Äste mit Laub oder Nadeln,
 - gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,
 - pflanzliche Gewebekulturen;
- als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
2. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
 3. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;
 4. Pflanzenpaß: Dokument zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften dieses Bundesgesetzes;
 5. Anpflanzen: jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
 6. zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen:
 - a) bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrem Verbringen angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen, oder
 - b) bei ihrem Verbringen noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen;
 7. Betriebe: alle Erzeuger, Sammellager, Versandzentren, sonstige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Einführer, die gemäß § 14 Abs. 1 im amtlichen Verzeichnis zu führen sind;
 8. Mitgliedstaaten: Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla;
 9. Drittländer: Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind;
 10. Kommission: die Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Amtliche Stellen

- § 3. (1) Amtliche Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
1. auf nationaler Ebene: der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft („zentrale Behörde“) sowie die Forstliche Bundesversuchsanstalt, das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und das Bundesamt für Agrarbiologie;
 2. auf regionaler Ebene: der Landeshauptmann, der zur Durchführung von Verfahren einschließlich der Erlassung von Bescheiden – wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist – die nachgeordneten Behörden ermächtigen kann;
 3. juristische Personen, sofern ihnen die amtlichen Stellen gemäß Z 1 und Z 2 Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen haben und diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.
- (2) Die amtlichen Stellen bilden in ihrer Gesamtheit den amtlichen Pflanzenschutzdienst.

Schutzgebiet

§ 4. (1) Ein Schutzgebiet ist ein in der Europäischen Gemeinschaft gelegenes Gebiet, in dem

1. ein oder mehrere in diesem Bundesgesetz angeführte Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Europäischen Gemeinschaft angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind oder
 2. auf Grund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Schadorganismen in der Europäischen Gemeinschaft weder endemisch noch angesiedelt sind,
- und das auf Grund geeigneter Untersuchungen (Abs. 3) als Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 77/93/EWG anerkannt wurde. Die Untersuchungen sind bezüglich eines Schutzgebietes gemäß Z 2 fakultativ.

(2) Ein Schadorganismus gilt in einem Gebiet angesiedelt, wenn er dort bekanntermaßen auftritt und entweder keine amtlichen Maßnahmen zu seiner Tilgung ergriffen wurden oder aber sich solche Maßnahmen seit mindestens zwei Jahren als unwirksam erwiesen haben.

(3) In einem Schutzgebiet gemäß Abs. 1 Z 1 sind regelmäßig systematische amtliche Untersuchungen über das Auftreten von Schadorganismen, in bezug auf die die Anerkennung als Schutzgebiet erfolgt ist, durchzuführen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die Anforderungen für die Untersuchungen gemäß Abs. 3 fest.

Kontrollorgane

§ 5. (1) Eine Feststellung oder Maßnahme gilt als amtlich, wenn sie von einer amtlichen Stelle getroffen wurde. Die amtlichen Stellen haben sich hierfür fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen.

(2) Kontrollorgane sind

1. Vertreter der amtlichen Stellen gemäß § 3 Z 1 und 2,
2. a) öffentlich Bedienstete oder
b) „befähigte Bedienstete“, die gemäß § 3 Z 3 eingesetzt werden,
sofern diese Bediensteten am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben und die Qualifikation besitzen, die für eine ordnungsgemäße Anwendung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung Mindestanforderungen für die fachliche Eignung der Kontrollorgane fest.

(4) Die Kontrollorgane müssen einen Ausweis mit sich führen, der beweist, daß sie dem amtlichen Pflanzenschutzdienst angehören.

(5) Die Kontrollorgane haben in jeder Erzeugungs- und Vermarktungsphase während der Betriebszeiten - zu anderen Zeiten bei

Gefahr im Verzug - Zugang zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen. Sie sind befugt, alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf die Pflanzenpässe und die Buchführung, die entsprechenden Grundstücke zu betreten sowie Proben von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Nährsubstrat zu entnehmen.

Änderung der Anhänge

§ 6. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Anhänge I bis V zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung zu ändern.

2. ABSCHNITT

Allgemeine Verbote und Einschränkungen

Schadorganismen

§ 7. (1) Das Verbringen der in Anhang I Teil A angeführten Schadorganismen ist verboten.

(2) Das Verbringen der in Anhang I Teil B angeführten Schadorganismen in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist verboten.

Befallene Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

§ 8. (1) Das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die mit einem der in Anhang II Teil A mit Bezug auf sie angeführten Schadorganismen befallen sind, ist verboten.

(2) Das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die mit einem der in Anhang II Teil B mit Bezug auf sie angeführten Schadorganismen befallen sind, in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist verboten.

Verbringung bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

§ 9. (1) Das Verbringen der in Anhang III Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist verboten, soweit sie ihren Ursprung in den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Ländern haben.

(2) Das Verbringen der in Anhang III Teil B angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die jeweiligen Schutzgebiete ist verboten, soweit sie ihren Ursprung in den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Ländern haben.

Besondere Anforderungen

§ 10. (1) Das Verbringen der in Anhang IV Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist nur dann zulässig, wenn sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Das Verbringen der in Anhang IV Teil B angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist nur dann zulässig, wenn sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

3. ABSCHNITT

Verbringen innerhalb der Gemeinschaft

Allgemeine Anforderungen

§ 11. Das Verbringen der in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ist nur dann zulässig, wenn sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich untersucht wurden. Durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,

1. daß sie nicht von den in Anhang I Teil A angeführten Schadorganismen befallen sind;
2. daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
3. daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

Anforderungen für Schutzgebiete

§ 12. (1) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 - nur dann zulässig, wenn sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich untersucht wurden. Durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,

1. daß sie nicht von den in Anhang I Teil B angeführten Schadorganismen befallen sind;
2. daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
3. daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen außerhalb eines Schutzgebietes findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II des Pflanzenschutzgesetzes angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung außerhalb eines für sie in bezug auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzgebietes durch ein solches Gebiet mit Endbestimmung außerhalb des Gebietes ist ohne den für dieses Gebiet gültigen Pflanzenpaß nur dann zulässig,

wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die verwendete Verpackung und das zur Beförderung benutzte Fahrzeug müssen sauber, frei von den betreffenden Schadorganismen und so beschaffen sein, daß keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen besteht;
2. unmittelbar nach dem Packvorgang werden die Verpackung und das Transportfahrzeug nach anerkannten Regeln des Pflanzenschutzes und unter Aufsicht so gesichert, daß während der Beförderung durch das betreffende Schutzgebiet keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen besteht und die Nämlichkeit gewahrt bleibt;
3. den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Abs. 1 sind die üblichen Handelspapiere mit dem Vermerk, daß ihr Ursprungs- und Bestimmungsort außerhalb des betreffenden Schutzgebietes liegt, beigefügt.

(4) Wird bei einer amtlichen Untersuchung in dem betreffenden Schutzgebiet festgestellt, daß die Bedingungen gemäß Abs. 3 nicht erfüllt sind, werden unverzüglich je nach Situation und unbeschadet der Maßnahmen, die zutreffend sind, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände nicht die im Pflanzenschutzgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, folgende amtliche Maßnahmen getroffen:

1. Versiegelung der Verpackung;
2. Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände unter amtlicher Überwachung zu einem Bestimmungsort außerhalb des betreffenden Schutzgebietes.

(5) Für das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II des Pflanzenschutzgesetzes angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb eines für sie in bezug auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzgebietes ist die Durchführung einer amtlichen Untersuchung (§ 13 Abs. 1) nicht erforderlich, solange die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schutzgebiet gegeben sind.

Amtliche Untersuchung

§ 13. (1) Die amtlichen Untersuchungen gemäß § 11 und § 12 sind in den Betrieben nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

1. sie haben die maßgeblichen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die angebaut, erzeugt oder verwendet werden oder anderweitig im Betrieb vorhanden sind, sowie das dabei verwendete Nährsubstrat zu betreffen;
2. sie sind im Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung durchzuführen;
3. sie sind - unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV - regelmäßig zu geeigneter Zeit, mindestens aber einmal im Jahr durch Beschau durchzuführen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Vorschriften über die Häufigkeit und den Zeitpunkt der amtlichen Untersuchungen zu erlassen.

Amtliches Verzeichnis

§ 14. (1) Folgende Betriebe - einschließlich ihre Betriebsstätten - haben beim Landeshauptmann die Eintragung in das amtliche Verzeichnis zu beantragen:

1. die Erzeuger von in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen;
2. die Erzeuger von bestimmten nicht in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung spezifiziert;
3. die im Gebiet der Erzeugung gelegenen Sammellager oder Versandzentren;
4. die Einführer von in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen;
5. sonstige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die die Autorisierung zur Verwendung von Austauschpässen (§ 19) beantragen.

(2) Für die Antragstellung ist ein Formblatt zu verwenden, das der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen hat.

(3) Der Landeshauptmann hat die Eintragung in das amtliche Verzeichnis vorzunehmen, wenn der Betrieb in der Lage ist, die Pflichten gemäß § 15 einzuhalten.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, ist dem Antrag - unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen gemäß § 15 - stattzugeben.

(5) Die Eintragung in das amtliche Verzeichnis hat unter einer individuellen Registriernummer zu erfolgen, die die Identifizierung des Betriebs ermöglicht.

(6) Die Betriebe haben dem Landeshauptmann mitzuteilen, wenn sie eine zusätzliche oder andere Tätigkeit aufnehmen als die, für die sie ursprünglich in das amtliche Verzeichnis eingetragen wurden. Für die Mitteilung ist das Formblatt gemäß Abs. 2 zu verwenden.

(7) Die Eintragung ist zu verweigern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht oder nicht mehr vorliegen.

(8) Die Kommission erhält auf Antrag Einsicht in das amtliche Verzeichnis.

Pflichten der Betriebe

§ 15. (1) Jeder Betrieb hat dem Landeshauptmann sofort jedes atypische Auftreten von Schadorganismen oder Symptomen und jede andere Anomalie bei Pflanzen zu melden.

- (2) Die Betriebe sind weiters verpflichtet,
1. einen auf dem neuesten Stand befindlichen Plan der Betriebsstätte(n) zu besitzen, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert, aufbewahrt oder verwendet werden oder diese anderweitig vorhanden sind;
 2. Bücher zu führen mit vollständigen Angaben über Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände,
 - a) die zur Lagerung oder Anpflanzung im Betrieb erworben wurden,
 - b) die erzeugt werden oder
 - c) an Dritte versandt wurden,und sachdienliche Unterlagen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren

3. persönlich für den ständigen Kontakt mit den amtlichen Stellen zur Verfügung zu stehen oder eine andere in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person dafür zu benennen;
4. nötigenfalls zur geeigneten Zeit einen Lokalausweis mit den Kontrollorganen durchzuführen;
5. den Kontrollorganen Zugang zu gewähren, insbesondere zum Zweck der Inspektion oder Stichprobenentnahme, und sie in die Bücher und sachdienlichen Unterlagen gemäß Z 2 einsehen zu lassen;
6. in anderer Weise mit den amtlichen Stellen zusammenzuarbeiten.

(3) Um die Feststellung der Pflanzengesundheit eines Betriebs zu erleichtern, können weitere Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden, die den jeweiligen Produktions- und gegebenenfalls Einfuhrbedingungen, insbesondere der Pflanzenart, dem Standort, der Betriebsgröße, der Betriebsführung, der personellen Ausstattung sowie der Ausrüstung Rechnung tragen.

(4) Die Betriebe haben auf Verlangen der amtlichen Stellen besonderen Verpflichtungen nachzukommen, die die Feststellung oder Verbesserung der Pflanzengesundheit des Betriebs und die Wahrung der Identität des Materials bis zur Befestigung des Pflanzenpasses betreffen. Zu diesen besonderen Verpflichtungen können Tätigkeiten gehören wie spezielle Untersuchungen, Stichprobenentnahmen, Isolierung, Rodung, Behandlung, Vernichtung und Kennzeichnung sowie die Erfüllung jeder weiteren besonderen Anforderung gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt II oder gegebenenfalls Anhang IV Teil B.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtungen ist durch regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Überprüfung der Bücher und sachdienlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 2 sicherzustellen.

Ursprungsregelung

§ 16. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung eine Regelung für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände zu erlassen, die es erforderlichenfalls erlaubt, deren Ursprung zurückzuverfolgen.

Pflanzenpaß

§ 17. (1) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt I angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ist nur dann zulässig, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpaß befestigt ist.

(2) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist - vorbehaltlich des § 12 Abs. 3 bis 5 - nur dann zulässig, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für diese Gebiete gültiger Pflanzenpaß befestigt ist.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung

1. die Angaben, die der Pflanzenpaß zu enthalten hat, und

2. die Erfordernisse, denen der Pflanzenpaß zu entsprechen hat, festzulegen.

(4) Erwerbsmäßige Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen haben als in der Pflanzenerzeugung beruflich tätige Letztverbraucher die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.

Autorisierung

§ 18. (1) Der Betrieb ist vom Landeshauptmann auf Antrag zur Verwendung von Pflanzenpässen zu autorisieren, wenn sich bei einer Untersuchung gemäß § 13 Abs. 1 erweist, daß die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Antragstellung ist ein Formblatt zu verwenden, das der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen hat.

(3) Auf Grundlage der Untersuchungen, Pflichten und Anforderungen dieses Bundesgesetzes sind jene Beschränkungen festzulegen, denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände unterliegen. Der Geltungsbereich des Pflanzenpasses ist abzugrenzen.

(4) Die Autorisierung zur Verwendung des Pflanzenpasses schließt die Berechtigung zur Erstellung, zum Druck und zur Aufbewahrung des Pflanzenpasses ein. Erstellung, Druck und Aufbewahrung des Pflanzenpasses unterliegen der amtlichen Überwachung.

Austauschpaß

§ 19. Ein Pflanzenpaß kann durch einen anderen Pflanzenpaß (Austauschpaß) nach Maßgabe folgender Bestimmungen ersetzt werden:

1. ein Pflanzenpaß kann nur bei einer Unterteilung von Losen, bei einer Zusammenfassung mehrerer Lose oder ihrer Teile oder bei einer Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der Lose - unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV - ersetzt werden;
2. ein Pflanzenpaß darf nur ersetzt werden, wenn der Betrieb im amtlichen Verzeichnis eingetragen ist;
3. der Betrieb kann zur Verwendung von Austauschpässen nur dann autorisiert werden, wenn die Nämlichkeit des betreffenden Erzeugnisses gesichert und die Gewähr geboten werden kann, daß vom Zeitpunkt des Versands durch den Erzeuger an keine Gefahr des Befalls mit Schadorganismen der Anhänge I und II bestand.

Amtliche Maßnahmen

§ 20. (1) Die Autorisierung zur Verwendung des Pflanzenpasses ist einzuschränken, soweit sich erweist, daß das Risiko einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

(2) Soweit Abs. 1 anwendbar ist, sind die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder das Nährsubstrat einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen zu unterziehen:

1. geeignete Behandlung;
2. Verbringung in Gebiete, in denen sie kein phytosanitäres Risiko darstellen, unter amtlicher Überwachung;

3. Verbringung zu Stätten der industriellen Verarbeitung unter amtlicher Überwachung;
4. Vernichtung.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung

1. die Bedingungen, unter denen eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß Abs. 2 ergriffen oder nicht ergriffen werden müssen, und
2. die Einzelheiten und Bedingungen für diese Maßnahmen festzulegen.

Überwachung

§ 21. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und insbesondere des § 17 Abs. 1 und 2 sind stichprobenweise und ohne Unterschied des Ursprungs der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände amtliche Untersuchungen nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

1. gelegentliche Kontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände verbracht werden;
2. gelegentliche Kontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden, sowie in den Betrieben der Käufer;
3. gelegentliche Kontrollen gleichzeitig mit anderen Dokumentenkontrollen, wie sie aus anderen Gründen als denen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden.

(2) Die Kontrollen erfolgen in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 4 geführt werden, regelmäßig. In anderen Betrieben können sie regelmäßig erfolgen.

(3) Die Kontrollen haben regelmäßig und gezielt zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine oder mehrere Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht beachtet wurden.

Verständigung des Versendungsmitgliedstaates

§ 22. (1) Die zuständige amtliche Stelle hat den amtlichen Pflanzenschutzdienst des Versendungsmitgliedstaats von allen Fällen zu unterrichten, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Herkunft aus diesem Mitgliedstaat beanstandet worden sind, weil sie Verboten oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen des Pflanzenschutzes unterliegen.

(2) Die Unterrichtung erfolgt unbeschadet der Maßnahmen, die die amtliche Stelle hinsichtlich der beanstandeten Sendung für notwendig hält, und muß so bald wie möglich nach der Beanstandung vorgenommen werden, sodaß die betreffenden Pflanzenschutzdienste den Fall namentlich im Hinblick darauf prüfen können, welche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer ähnlicher Vorkommnisse zu ergreifen sind, und, wo es angebracht und möglich ist, welche Maßnahmen hinsichtlich der beanstandeten Sendung der in diesem Fall bestehenden Gefahr angemessen sind.

Einfuhr aus Drittländern

Allgemeine Anforderungen

§ 23. Das Verbringen der in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in das Bundesgebiet ist nur dann zulässig, wenn

1. sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis, das den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht, begleitet sind;
2. sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich untersucht werden; durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,
 - a) daß sie nicht von den in Anhang I Teil A angeführten Schadorganismen befallen sind,
 - b) daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
 - c) daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A Abschnitt I angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

Anforderungen für Schutzgebiete

§ 24. Das Verbringen der in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in die jeweiligen Schutzgebiete ist nur dann zulässig, wenn

1. sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis, das den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht, begleitet sind;
2. sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich untersucht werden; durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,
 - a) daß sie nicht von den in Anhang I Teil B angeführten Schadorganismen befallen sind,
 - b) daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind,
 - c) daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

Sonstige Sendungen

§ 25. (1) Sendungen mit Herkunft aus Drittländern, die der Inhaltserklärung zufolge keine Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände des Anhangs V Teil B enthalten, sind amtlich zu kontrollieren, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorliegt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur

Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen,

1. in welchen Fällen solche Kontrollen vorzunehmen sind;
2. welche Methoden hiebei anzuwenden sind.

(3) Bestehen nach der Kontrolle noch Zweifel in bezug auf die Identität der Sendung, insbesondere hinsichtlich Gattung, Art und Ursprung, so ist davon auszugehen, daß die Sendung Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände des Anhangs V Teil B enthält.

Pflanzengesundheitszeugnis

§ 26. (1) Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält unabhängig von seiner Aufmachung die Angaben nach dem Muster der Anlage zum revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention und wird von Dienststellen ausgestellt, die hiezu im Rahmen des revidierten Textes der Internationalen Pflanzenschutzkonvention oder - bei Nichtvertragsstaaten - auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes befugt sind.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis ist entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich - außer bei Stempeln und Unterschriften - auszustellen. Es ist in mindestens einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen und vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates auszufüllen. Der botanische Name der Pflanze ist in lateinischen Buchstaben anzugeben.

(3) Unbeglaubigte Änderungen oder Tilgungen haben die Ungültigkeit des Zeugnisses zur Folge. Zusätzliche Ausfertigungen des Zeugnisses dürfen nur ausgestellt werden, wenn sie den gedruckten oder gestempelten Hinweis „Kopie“ oder „Duplikat“ tragen.

(4) Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Versandland verlassen.

Weiterversendungszeugnis

§ 27. (1) Sind die in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände mit Herkunft aus einem Mitgliedstaat oder Drittland in ein (weiteres) Drittland verbracht worden und werden sie von dort in das Bundesgebiet verbracht, kann anstelle eines Pflanzengesundheitszeugnisses ein Pflanzengesundheitszeugnis für den Wiederexport nach dem Muster der Anlage zum revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention (Weiterversendungszeugnis) verwendet werden.

(2) Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn im Weiterversendungsland eine Aufteilung oder Zwischenlagerung stattgefunden hat oder dort die Verpackung geändert worden ist und amtlich festgestellt wurde, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände auf dem Gebiet des Weiterversendungslandes keiner Gefahr ausgesetzt worden sind, welche die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 23 und 24 in Frage stellt.

(3) Dem Weiterversendungszeugnis sind das zuletzt ausgestellte

Pflanzengesundheitszeugnis sowie gegebenenfalls die von anderen Ländern vor der Einfuhr ausgestellten Weiterversendungszeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

(4) § 26 gilt auch für das Weiterversendungszeugnis.

Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes

§ 28. (1) Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die besondere Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I gelten, muß das Pflanzengesundheitszeugnis im Ursprungsland der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht

1. für Holz, wenn es nach den besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A Abschnitt I ausreicht, daß die Rinde entfernt wurde;
2. in sonstigen Fällen, sofern die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A Abschnitt I auch außerhalb des Ursprungsortes gewährleistet werden kann.

(2) Abs. 1 gilt auch für das Verbringen der in Anhang IV Teil B angeführten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schutzgebiete.

Eintrittsstellen

§ 29. (1) Das Verbringen der in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in das Bundesgebiet ist nur - vorbehaltlich des Abs. 5 - über eine Eintrittsstelle zulässig.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung Grenzzollstellen als Eintrittsstellen zuzulassen.

(3) Die Zulassung als Eintrittsstelle setzt voraus, daß die Eintrittsstelle

1. den wirtschaftlichen Erfordernissen wie insbesondere flüssige Grenzabfertigung und Vermeidung von Umwegen entspricht;
2. den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis Rechnung getragen wird;
3. die für eine amtliche Untersuchung und bekämpfungstechnische Behandlung notwendige Ausstattung aufweist.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die Mindestanforderungen, denen die Ausrüstung der Eintrittsstellen zu genügen hat, fest.

(5) Das Verbringen der in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in das Bundesgebiet ist bei Vorliegen der in einer Verordnung gemäß § 30 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen - abweichend von Abs. 1 - über jede Grenzzollstelle zulässig.

Amtliche Kontrolle

§ 30. (1) Die amtliche Kontrolle gemäß § 23 und § 24 obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Sie setzt beim Eintritt in das Bundesgebiet an der Grenzzollstelle eine Überprüfung durch Zollorgane voraus, daß das Pflanzengesundheitszeugnis den Anforderungen der §§ 23 Z 1 und 24 Z 1 entspricht.

(2) Die amtliche Untersuchung gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 ist grundsätzlich an der Eintrittsstelle durchzuführen.

(3) Die amtliche Untersuchung gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 kann jedoch am Bestimmungsort durchgeführt werden, wenn bei der Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen nicht gegeben ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt durch Verordnung die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, daß die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen nicht gegeben ist.

(4) Der Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hat den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen der Sendung an der Eintrittsstelle, in den Fällen des Abs. 3 vom Einlangen der Sendung am Bestimmungsort, unverzüglich zu verständigen.

(5) Das Kontrollorgan hat festzustellen, ob die in § 23 und § 24 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Das Kontrollorgan ist ermächtigt, die zur Untersuchung notwendigen Proben im erforderlichen Ausmaß von jedem Teil der Ladung unentgeltlich zu entnehmen.

(7) Der Anmelder ist verpflichtet, dem Kontrollorgan die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen.

Freigabe

§ 31. (1) Das Kontrollorgan hat die Zulässigkeit der Einfuhr auf dem Pflanzengesundheitszeugnis durch Eingangsstempel und Unterschrift zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 23 und § 24 erfüllt sind.

(2) Der Eingangsstempel hat die Bezeichnung der Dienststelle und das Eingangsdatum zu enthalten.

Amtliche Maßnahmen

§ 32. (1) Ergibt die amtliche Untersuchung, daß die Voraussetzungen gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 nicht erfüllt sind, hat der Anmelder die Sendung unter Aufsicht des Kontrollorgans unverzüglich einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen zu unterziehen:

1. geeignete Behandlung, wenn davon ausgegangen wird, daß die Voraussetzungen gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 infolge der Behandlung eingehalten werden;
2. Entfernung des infizierten/befallenen Erzeugnisses;
3. Rückbringung in Drittländer
4. Vernichtung.

§ 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Der Ort der Behandlung oder Vernichtung muß so gelegen sein, daß Schadorganismen nicht eingeschleppt oder ausgebreitet werden können.

(3) Nach der Behandlung gemäß Abs. 1 Z 1 ist die Sendung neuerlich zu untersuchen.

Einfuhrverbot

§ 33. (1) Im Falle von Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 bis 4 ist das Pflanzengesundheitszeugnis auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit einem roten Dreieckstempel zu versehen.

(2) Der Stempel hat neben dem Vermerk „UNGÜLTIG“, die Bezeichnung der Dienststelle und das Datum der Zurückweisung zu enthalten.

(3) Im Falle einer Entfernung gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 ist zusätzlich anzugeben, für welche Teile der Sendung der Vermerk „UNGÜLTIG“ gilt.

(4) Das Kontrollorgan hat auf Verlangen des Anmelders von der beanstandeten Ladung zwei Proben zu nehmen und so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Verletzung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Eine Probe ist der Forstlichen Bundesversuchsanstalt oder dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zuzuführen, die andere der Partei zurückzulassen.

(5) Die Kosten der amtlichen Untersuchung durch die Forstliche Bundesversuchsanstalt oder das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sind vom Anmelder zu tragen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 nicht erfüllt sind.

Mitwirkung der Zollbehörden

§ 34. Das Pflanzengesundheitszeugnis, das mit einem Eingangsstempel und der Unterschrift des Kontrollorgans versehen ist, bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

5. ABSCHNITT

Ausfuhr in Drittländer

§ 35. (1) Für die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in Drittländer sind die phytosanitären Bestimmungen des Bestimmungslandes und gegebenenfalls der Transitländer maßgeblich.

(2) Reichen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Dokumente für die Zulassung zur Einfuhr in ein bestimmtes Land nicht aus, kann die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses durch den Landeshauptmann, bei Saatgut durch die nach dem Saatgutgesetz zuständige Behörde beantragt werden. Die phytosanitären Erfordernisse

des Bestimmungslandes und der Transitländer sind vom Exporteur bekanntzugeben.

(3) Das Pflanzengesundheitszeugnis ist auszustellen, wenn eine amtliche Untersuchung ergibt, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände und gegebenenfalls die Betriebe, aus denen sie stammen, den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen, anderenfalls ist der Antrag abzuweisen.

6. ABSCHNITT

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

§ 36. (1) Wer

1. in Anhang I Teil A angeführte Schadorganismen entgegen § 7 Abs. 1 verbringt,
2. in Anhang I Teil B angeführte Schadorganismen entgegen § 7 Abs. 2 in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt,
3. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die mit einem der in Anhang II Teil A mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, entgegen § 8 Abs. 1 verbringt,
4. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die mit einem der in Anhang II Teil B mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, entgegen § 8 Abs. 2 in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt,
5. in Anhang III Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 9 Abs. 1 verbringt,
6. in Anhang III Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 9 Abs. 2 in die jeweiligen Schutzgebiete verbringt,
7. in Anhang IV Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 10 Abs. 1 verbringt, obwohl sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen nicht entsprechen,
8. in Anhang IV Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 10 Abs. 2 in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt, obwohl sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen nicht entsprechen,
9. in Anhang V Teil A angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 11 ohne amtliche Untersuchung verbringt,
10. in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 12 Abs. 1 ohne amtliche Untersuchung in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt,
11. entgegen § 15 Abs. 1 nicht sofort jedes atypische Auftreten von Schadorganismen oder Symptomen und jede andere Anomalie bei Pflanzen meldet,
12. den in § 15 Abs. 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
13. in Anhang V Teil A Abschnitt I angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 17 Abs. 1 ohne Pflanzenpaß verbringt,
14. in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 17 Abs. 2 in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ohne einen für diese Gebiete gültigen Pflanzenpaß verbringt,
15. einen Pflanzenpaß entgegen § 20 Abs. 1 verwendet,
16. entgegen § 20 Abs. 2 die dort vorgesehenen Maßnahmen nicht

durchführt,
17. die amtliche Überwachung entgegen § 21 Abs. 1 behindert,
18. in Anhang V Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern entgegen § 23 in das Bundesgebiet verbringt,
19. in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern entgegen § 24 in die jeweiligen Schutzgebiete verbringt,
20. Maßnahmen entgegen § 32 Abs. 1 nicht unverzüglich durchführt,
21. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 33 in das Bundesgebiet verbringt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hievon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände auch durch die Zollorgane beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Anordnung eines Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

Vollstreckung

§ 37. Die Vollstreckung von Bescheiden, ausgenommen solcher, welche die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldleistung beinhalten, obliegt jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände befinden.

7. ABSCHNITT

Sonstige Bestimmungen

Gebühren

§ 38. (1) Für Untersuchungen ist – soweit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen – eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifs zu entrichten, den der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat.

(2) Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden.

Meldungen an die Kommission

§ 39. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Kommission insbesondere folgende Meldungen zu erstatten:

1. Mitteilung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Anwendung der Richtlinie 77/93/EWG erlassen wurden;

2. zuständige amtliche Stellen (§ 3 Abs. 1);
3. Auftreten von Schadorganismen, in bezug auf die die Anerkennung als Schutzgebiet erfolgt ist (§ 4 Abs. 3);
4. Ergebnisse der Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 1 und 3;
5. Mitteilung der jeweils angewandten Methoden der Pflanzenbeschau;
6. Mitteilung von Ausnahmen (§ 42), soweit dies auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

(2) Die amtlichen Stellen haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich von Umständen, die für die Meldepflicht gemäß Abs. 1 von Bedeutung sind, zu unterrichten.

Auftreten von Schadorganismen

§ 40. (1) Kommen Schadorganismen gemäß Anhang I Teil A Abschnitt I oder Anhang II Teil A Abschnitt I im Bundesgebiet vor oder treten Schadorganismen gemäß Anhang I Teil A Abschnitt II, Anhang I Teil B, Anhang II Teil A Abschnitt II oder Anhang II Teil B in einem Teil des Bundesgebietes auf, in dem ihr Vorkommen bislang nicht bekannt war, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hievon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu unterrichten.

(2) Die zuständigen amtlichen Stellen haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der betreffenden Schadorganismen zu treffen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Treten Schadorganismen, die weder im Anhang I noch im Anhang II angeführt sind und deren Vorkommen im Bundesgebiet bislang noch nicht bekannt war, tatsächlich auf oder besteht ein entsprechender Verdacht, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu unterrichten. Er hat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ferner die Schutzmaßnahmen mitzuteilen, die die amtlichen Stellen getroffen haben oder zu treffen beabsichtigen. Diese Maßnahmen müssen unter anderem jedem Risiko der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten vorbeugen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat hinsichtlich der Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern, von denen angenommen wird, daß sie eine unmittelbare Gefahr des Verbringens oder der Ausbreitung der in Abs. 1 und 3 angeführten Schadorganismen mit sich bringen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebietes der Europäischen Gemeinschaften zu treffen und diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

(5) Besteht eine andere als in Abs. 4 genannte unmittelbare Gefahr, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die die amtlichen Stellen für wünschenswert halten, zu unterrichten. Besteht die Auffassung, daß diese Maßnahmen nicht in angemessener Frist getroffen werden, um das Verbringen und die Ausbreitung von Schadorganismen zu verhindern, so können die zuständigen amtlichen Stellen vorläufig die ihres Erachtens erforderlichen zusätzlichen Vorkehrungen treffen, die dann bis zur Festlegung von Maßnahmen

gemäß Abs. 6 durch die Kommission gelten.

(6) Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation und nimmt dementsprechend die Änderung oder Aufhebung von Maßnahmen vor. Bis zur Genehmigung einer Maßnahme können die bisher getroffenen Maßnahmen aufrechtgehalten werden.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 zu erlassen.

(8) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 5 vom Geltungsbereich des Forstgesetzes 1975 erfaßt werden, sind die Bestimmungen des Unterabschnittes IV.B des Forstgesetzes 1975 anzuwenden.

(9) Die amtlichen Stellen sowie die zur Vollziehung des Forstgesetzes zuständigen Behörden haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich von Umständen, die für die Meldepflichten gemäß Abs. 1 bis 5 von Bedeutung sind, zu unterrichten.

Sachverständige der Kommission

§ 41. (1) Soweit dies in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist, können Sachverständige der Kommission die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten.

Ausnahmen

§ 42. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung - sofern keine Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen besteht - allgemein oder für Einzelfälle Ausnahmen von der Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmen festzulegen.

Zuständigkeit

§ 43. Für die Durchführung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig.

Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

§ 44. Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften sind als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 45. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 26 vom

- 31.1.1977, S. 20);
2. Richtlinie 92/103/EWG der Kommission zur Änderung der Anhänge I bis IV der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. L 363 vom 11.12.1992, S. 1);
 3. Richtlinie 92/98/EWG des Rates zur Änderung von Anhang V der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. L 352 vom 2.12.1992, S. 1);
 4. Richtlinie 92/90/EWG der Kommission über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung (ABl. Nr. L 344 vom 26.11.1992, S. 38);
 5. Richtlinie 92/105/EWG der Kommission über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens über ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe (ABl. Nr. L 4 vom 8.1.1993, S. 22);
 6. Richtlinie 93/51/EWG der Kommission mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten (ABl. Nr. L 205 vom 17.8.1993, S. 24);
 7. Richtlinie 94/13/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. L 92 vom 9.4.1994, S. 27);
 8. Richtlinie 95/4/EG der Kommission zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. 44 vom 21.2.1995, S. 56).

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- § 46. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:
1. der II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 476/1990;
 2. das Holzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 970/1993.

Vollzugsklausel

- § 47. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich
1. der §§ 30 Abs. 1 zweiter Satz, 34 und 36 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,
 2. des § 29 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 3. des § 38 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 4. der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- betraut.

ANHANG I

Teil A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN DIE BZW. IN DEN MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST

Abschnitt I

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DIE GESAMTE GEMEINSCHAFT VON BELANG SIND

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Acleris* spp. (außereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thomson)
5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren:
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigre virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus
8. Cicadellidae (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
 - a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
 - b) *Draeculacephala minerva* Ball
 - c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura* spp. (außereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
11. *Heliothis zea* (Boddie)
12. *Liriomyza sativae* Blanchard
13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen
14. *Monochamus* spp. (außereuropäische Arten)
15. *Myndus crudus* Van Duzee
16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
17. *Premnotrypes* spp. (außereuropäische Arten)
18. *Pseudopithyophthorus minutissimus* (Zimmermann)
19. *Pseudopithyophthorus pruinosus* (Eichhoff)
20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
21. *Spodoptera eridania* (Cramer)

22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
24. *Thrips palmi* Karny
25. Tephritidae (außereuropäische Arten) wie
 - a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - b) *Anastrepha ludens* (Loew)
 - c) *Anastrepha obliqua* Macquart
 - d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
 - e) *Dacus ciliatus* Loew
 - f) *Dacus cucurbitae* Coquillett
 - g) *Dacus dorsalis* Hendel
 - h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
 - i) *Dacus tsuneonis* Miyake
 - j) *Dacus zonatus* Saund.
 - k) *Epochra canadensis* (Loew)
 - l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
 - m) *Pardalaspis guinaria* Bezzi
 - n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
 - o) *Rhacochlaena japonica* Ito
 - p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
 - q) *Rhagoletis completa* Cresson
 - r) *Rhagoletis fausta* (Östen-Sacken)
 - s) *Rhagoletis indifferens* Curran
 - t) *Rhagoletis mendax* Curran
 - u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
 - v) *Rhagoletis ribicola* Doane
 - w) *Rhagoletis suavis* (Loew)
26. *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)
27. *Xiphinema californicum* Lamberti et Blevé-Zacheo

b) Bakterien

1. *Xylella fastidiosa* (Well et Raju)

c) Pilze

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)
4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
5. *Guignardia loricata* (Saw.) Yamamoto et Ito
6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis

9. *Monilinia fructiolaria* (Winter) Honey
10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito et al.
11. *Mycosphaerella populorum* G. E. Thompson
12. *Phoma andina* Turkensteen
13. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
15. *Thecaphora solani* Barrus
16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasm
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
 - a) Andean potato latent virus
 - b) Andean potato mottle virus
 - c) Arracacha virus B. oca strain
 - d) Potato black ringspot virus
 - e) Potato spindle tuber viroid
 - f) Potato virus T
 - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y hoch o, Y hoch n und Y hoch c) und Potato leaf roll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie
 - a) Blueberry leaf mottle virus
 - b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
 - c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
 - d) Peach phony rickettsia
 - e) Peach rosette mosaic virus
 - f) Peach rosette mycoplasma
 - g) Peach X-disease mycoplasma
 - h) Peach yellows mycoplasma
 - i) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
 - j) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
 - k) Strawberry latent „C“ virus
 - l) Strawberry vein banding virus
 - m) Strawberry witches' broom mycoplasma
 - n) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus

- d) Pepper mild tigre virus
- e) Squash leaf curl virus
- f) Euphorbia mosaic virus
- g) Florida tomato virus

e) Parasitäre Pflanzen

- 1. Arceuthobium spp. (außereuropäische Arten)

Abschnitt II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET VON BELANG SIND

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

- 1. Globodera pallida (Stone) Behrens
- 2. Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens
- 3. Heliothis armigera (Hübner)
- 4. Liriomyza bryoniae (Kaltenbach)
- 5. Liriomyza trifolii (Burgess)
- 6. Liriomyza huidobrensis (Blanchard)
- 7. Opogona sacchari (Bojer)
- 8. Popillia japonica Newman
- 9. Spodoptera littoralis (Boisduval)

b) Bakterien

- 1. Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.
- 2. Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith

c) Pilze

- 1. Melampsora medusae Thümen
- 2. Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

- 1. Apple proliferation mycoplasm
- 2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
- 3. Pear decline mycoplasm

Teil B

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N)
SCHUTZGEBIETE(N) VERBOTEN IST

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Schutzgebiete
1. Bemisia tabaci Genn. (Europäische Populationen)	DK, IRL, P, VK, S, FI
1a. Globodera pallida (Stone) Behrens	FI
2. Leptinotarsa decemlineata Say	E (Menorca und Ibiza), IRL, P (Azoren und Madeira), VK, S (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar und Gotlands Län)

b) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Schutzgebiete
1. Beet necrotic yellow vein virus	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
2. Tomato spotted wilt virus	DK, S, FI

ANHANG II

Teil A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN DIE BZW. IN
DEN MITGLIEDSTAATEN BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER
PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

Abschnitt I

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IN DER GEMEINSCHAFT
FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET
VON BELANG SIND

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. Aculops fuchsiae Keifer	Pflanzen von Fuchsia L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Aleurocanthus spp.	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

- | | |
|--|---|
| 3. <i>Anthonomus bisignifer</i>
(Schenkling) | Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 4. <i>Anthonomus signatus</i> (Say) | Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 5. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillett | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i>
Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre
Hybriden, außer Samen und
Früchten |
| 6. <i>Aphelenchoides besseyi</i>
Christie 1) | Samen von <i>Oryza</i> spp. |
| 7. <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye | Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer
Samen und Früchten, mit Ursprung
in außereuropäischen Ländern |
| 8. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i>
(Steiner et Bühner) Nickle
et al. | Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i>
Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A.
Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i>
Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer
Samen und Früchten, sowie Holz
von Nadelbäumen (Coniferales),
mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern |
| 9. <i>Carposina niponensis</i>
Walsingham | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i>
Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L.,
außer Samen, mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern |
| 10. <i>Diaphorina citri</i> Kuway | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i>
Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre
Hybriden, außer Samen und
Früchten |
| 11. <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller) | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i>
Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L.,
außer Samen, mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern |
| 12. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i>
Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L.,
außer Samen, mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern |
| 13. <i>Eotetranychus lewsi</i> McGregor | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i>
Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre
Hybriden, außer Samen und
Früchten |
| 14. <i>Eotetranychus orientalis</i>
Klein | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i>
Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre
Hybriden, außer Samen und
Früchten |
| 15. <i>Grapholita inopinata</i>
Heinrich | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i>
Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L.,
außer Samen, mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern |

- | | |
|--|---|
| 16. <i>Hishomonus phycitis</i> | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten |
| 17. <i>Leucaspis japonica</i> Ckll. | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten |
| 18. <i>Listronotus bonariensis</i>
(Kuschel) | Samen von <i>Cruciferae</i> , <i>Gramineae</i> und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay |
| 19. <i>Margarodes</i> , außereuropäische Arten, wie
a) <i>Margarodes vitis</i>
(Phillippi)
b) <i>Margarodes vredendalensis</i>
de Klerk
c) <i>Margarodes prieskaensis</i>
Jakubski | Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen |
| 20. <i>Numonia pyrivorella</i>
(Matsumura) | Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern |
| 21. <i>Oligonychus perditus</i>
Pritchard et Baker | Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern |
| 22. <i>Pissodes</i> spp.
(außereuropäische Arten) | Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern |
| 23. <i>Radopholus citrophilus</i>
Huettel et al. | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten und Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat |
| 24. <i>Saisettia nigra</i> (Nietm.) | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten |
| 25. <i>Scirotothrips aurantii</i>
Faure | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, außer Samen |
| 26. <i>Scirotothrips dorsalis</i> Hood | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> |

	Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
27. <i>Scirotothrips citri</i> (Moultex)	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, außer Samen
28. Scolytidae spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
29. <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say	Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L. und Pyrus L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
30. <i>Toxoptera citricida</i> Kirk.	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden und Clausena Burm. f., außer Samen und Früchten
31. <i>Trioza erythrae</i> Del Guercio	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
32. <i>Unaspis citri</i> Comstock	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

 1) *Aphelenchoides besseyi* Christie tritt in der Gemeinschaft in *Oryza* spp. auf.

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Citrus greening bacterium</i>	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
2. <i>Citrus variegated chlorosis</i>	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
3. <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye	Samen und <i>Zea mais</i> L.

- | | |
|--|---|
| 4. <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogene Stämme) | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen |
| 5. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>oryzae</i> (Ishiyama) Dye und pv. <i>orizicola</i> (Fang et al.) Dye | Samen von <i>Oryza</i> spp. |

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (außereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
2. <i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. <i>Atropellis</i> spp.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.
4. <i>Ceratocystis coerulescens</i> (Münch) Bakshi	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas
5. <i>Cercoseptoria pini-densiflorae</i> (Hori et Nambu) Deighton	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Früchten und Samen, und Holz von <i>Pinus</i> L.
6. <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
7. <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	<i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen und Früchten, sowie Pflanzen von <i>Citrus</i> L. und ihre Hybriden, außer Samen und Früchten, ausgenommen Früchte von <i>Citrus reticulata</i> Blanco und <i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck mit Ursprung

in Südamerika

- | | |
|--|---|
| 10. <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kilian et Maire) Gordon | Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten |
| 11. <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogene Stämme) | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen |
| 12. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern |
| 13. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings | Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , außer Samen und Früchten |
| 14. <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers | Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten |
| 15. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka et Yamamoto | Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern |

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Beet curly top virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
3. Brand und brandähnliche Erreger	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
4. Cadang-Cadang-Viroid	Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
5. Cherry leaf roll virus (1)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
6. Citrus mosaic virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
7. Citrus tristeza virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

8. Leprosis	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
9. Little cherry pathogen (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von Prunus cerasus L., Prunus avium L., Prunus incisa Thunb., Prunus sargentii Rehd., Prunus serrula Franch., Prunus serrulata Lindl., Prunus speciosa (Koidz.) Ingram, Prunus subhirtella Miq., Prunus yedoensis Matsum. sowie ihren Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. Naturally spreading sporosis	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
11. Palm lethal yellowing mycoplasma	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
12. Prunus necrotic ringspot virus 2)	Pflanzen von Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt
13. Satsuma dwarf virus	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
14. Tatter leaf virus	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
15. Witches' broom (MLO)	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

1) Cherry leaf roll virus tritt in der Gemeinschaft in Rubus L. nicht auf.

2) Prunus necrotic ringspot virus tritt in der Gemeinschaft in Rubus L. nicht auf.

Abschnitt II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGBIET VON BELANG SIND

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art

Befallsgegenstand

1. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. <i>Daktulosphaera vitifoliae</i> (Fitch)	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten
3. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt
4. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev	Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston „Golden Yellow“, <i>Galanthus</i> L., <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Decne, <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscari</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
5. <i>Circulifer haematoceps</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
6. <i>Circulifer tenellus</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
7. <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne	Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
-----	-------------------

- | | |
|---|--|
| 1. <i>Clavibacter michiganensis</i>
ssp. <i>insidiosus</i>
(McCulloch) Davis et al. | Samen von <i>Medicago sativa</i> L. |
| 2. <i>Clavibacter michiganensis</i>
ssp. <i>michiganensis</i> (Smith)
Davis et al. | Pflanzen von <i>Lycopersicon</i>
<i>lycopersicum</i> (L.) Karsten ex
Farw., zum Anpflanzen bestimmt |
| 3. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.)
Winsl. et al. | Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl.,
<i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L.,
<i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl.,
<i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L.,
<i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L.,
<i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i>
(Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i>
Lindl., zum Anpflanzen bestimmt,
außer Samen |
| 4. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv.
<i>dianticola</i> (Hellmers)
Dickey | Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 5. <i>Pseudomonas caryophylli</i>
(Burkholder) Starr et
Burkholder | Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 7. <i>Pseudomonas syringae</i> pv.
<i>persicae</i> (Prunier et al.)
Young et al. | Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.)
Batsch und <i>Prunus persica</i> var.
<i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 8. <i>Xanthomonas campestris</i> pv.
<i>phaseoli</i> (Smith) Dye | Samen von <i>Phaseolus</i> L. |
| 9. <i>Xanthomonas campestris</i> pv.
<i>pruni</i> (Smith) Dye | Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 10. <i>Xanthomonas campestris</i> pv.
<i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye | Pflanzen von <i>Lycopersicon</i>
<i>lycopersicum</i> (L.) Karsten ex
Farw. und <i>Capsicum</i> spp., zum
Anpflanzen bestimmt |
| 11. <i>Xanthomonas fragariae</i>
Kennedy et King | Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 12. <i>Xylophilus ampelinus</i>
(Panagopoulos) Willems et
al. | Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer
Früchten und Samen |

c) Pilze

----- Art -----	----- Befallsgegenstand -----
1. <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platani</i> Walter	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung

- | | |
|---|---|
| 2. Colletotrichum acutatum
Simmonds | Pflanzen von Fragaria L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 3. Cryphonectria parasitica
(Murrill) Barr | Pflanzen von Castanea Mill. und
Quercus L., zum Anpflanzen
bestimmt, außer Samen, Holz und
lose Rinde von Castanea Mill. |
| 4. Didymella ligulicola
(Baker, Dimock et Davis)
v. Arx | Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des
Moul., zum Anpflanzen bestimmt,
außer Samen |
| 5. Phialophora cinerescens
(Wollenweber) van Beyma | Pflanzen von Dianthus L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 6. Phoma tracheiphila (Petri)
Kanchaveli et Gikashvilile | Pflanzen von Citrus L., Fortunella
Swingle, Poncirus Raf. oder ihre
Hybriden, außer Samen |
| 7. Phytophthora fragariae
Hickman var. fragariae | Pflanzen von Fragaria L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 8. Plasmopara halstedii
(Farlow) Berl. et de Toni | Samen von Helianthus annuus L. |
| 9. Puccinia horiana Hennings | Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des
Moul., zum Anpflanzen bestimmt,
außer Samen |
| 10. Scirrhia pini Funk et Parker | Pflanzen von Pinus L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 11. Verticillium albo-atrum
Reinke et Berthold | Pflanzen von Humulus lupulus L.,
zum Anpflanzen bestimmt, außer
Samen |
| 12. Verticillium dahliae Klebahn | Pflanzen von Humulus lupulus L.,
zum Anpflanzen bestimmt, außer
Samen |

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Arabis mosaic virus	Pflanzen von Fragaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Beet leaf curl virus	Pflanzen von Beta vulgaris L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. Chrysanthemum stunt viroid	Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. Citrus tristeza virus (europäische Stämme)	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

5. Citrus vein enation woody gall	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
6. Grapevine flavescence doree MLO	Pflanzen von Vitis L., außer Samen und Früchten
7. Plum pox virus	Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. Potato stolbur mycoplasm	Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. Raspberry ringspot virus	Pflanzen von Fragaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. Spiroplasma citri Saglio et al.	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
11. Strawberry crinkle virus	Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12. Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von Fragaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
13. Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
14. Tomato black ring virus	Pflanzen von Fagaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
15. Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von Apium graveolens L., Capsicum annuum L., Cucumis melo L., Dendranthema (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von Impatiens, Lactuca sativa L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Nicotiana tabacum L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanze bestimmt sind, Solanum melongena L., Solanum tuberosum L., zum Anpflanzen bestimmt

Teil B

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet (e)
1. <i>Anthonomus grandis</i> (Boh.)	Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp.	EL, E, I
2. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug)	Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
3. <i>Dendroctonus micans</i> Kugelán	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen, mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, E, IRL, P, VK 1)
4. <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig)	Pflanzen von <i>Picea</i> A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	EL, F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
5. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.	Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> l'Herit, außer Samen und Früchten	EL, P
6. a) <i>Ips amitinus</i> Eichhof	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK
b) <i>Ips cembrae</i> Heer	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, E, IRL, P, VK VK (N-IRL, Isle of Man)
c) <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen	EL, E, IRL, P, VK

(Coniferales) mit
Rinde, lose Rinde
von Nadelbäumen

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| d) Ips sexdentatus
Boerner | Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales), von
mehr als 3 m Höhe,
außer Samen und
Früchten, Holz von
Nadelbäumen
(Coniferales) mit
Rinde, lose Rinde
von Nadelbäumen | EL, IRL, VK (N-IRL,
Isle of Man) |
| e) Ips typographus
Heer | Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales), von
mehr als 3 m Höhe,
außer Samen und
Früchten, Holz von
Nadelbäumen
(Coniferales) mit
Rinde, lose Rinde
von Nadelbäumen | EL, E, IRL, P, VK |
| 7. Matsucoccus
feytaudi Duc. | Lose Rinde und Holz
von Nadelbäumen
(Coniferales) | F (Korsika) |
| 8. Pissodes spp.
(europäische
Erreger) | Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales),
außer Samen und
Früchten, Holz von
Nadelbäumen
(Coniferales),
lose Rinde von
Nadelbäumen | IRL, VK (N-IRL, Isle
of Man) |
| 9. Sternochetus
mangiferae
Fabricius | Samen von Mangifera
spp. mit Ursprung
in Drittländern | E, P |
| 10. Thaumetopoea
pityocampa (Den.
et Schiff.) | Pflanzen von Pinus
L., zum Anpflanzen
bestimmt, außer
Samen und Früchten | E (Ibiza) |

1) Schottland, Nordirland, England - folgende Grafschaften:
Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland,
Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater
London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire,
Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire,
Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and
Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of
Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der
Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen
Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der

Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet (e)
1. <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins et Jones	Samen von <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq.	EL, E, I, P
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Pflanzenteile, außer Früchten, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschließlich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L., außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl.	E, F (Champagne - Ardennes, Elsaß - außer dem Departement Bas-Rhin -, Lothringen, Franche-Comte, Rhone - Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence - Alpes - Cote d'Azur, Korsika, Langue-doc - Rousillon), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man und die Kanalinseln), A, FI

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet (e)
1. <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton	Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp.	EL, I (Sizilien)

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 2. Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet | Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L. und Pseudotsuga Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | IRL, VK (N-IRL, Isle of Man) |
| 3. Hypoxylon mammatum (Wahl.) J. Miller | Pflanzen von Populus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | IRL, VK (N-IRL, Isle Man) |
| 4. Phytophthora cinnamomi Rands | Pflanzen von Persea americana P. Mill., außer Samen und Früchten | EL (Kreta) |

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger:

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet (e)
Citrus tristeza virus (europäische Stämme)	Früchte von Citrus clementina Hort. ex. Tanaka mit Stielen und Laub	EL, F (Korsika), I, P

ANHANG III

Teil A

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE, DEREN
VERBRINGEN IN DIE MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von Abies Mill., Cedrus Trew, Chamaecyparis Spach, Juniperus L., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr. und Tsuga Carr., außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
2. Pflanzen von Castanea Mill. und Quercus L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
3. Pflanzen von Populus L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Länder Nordamerikas
4. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Außereuropäische Länder

- | | | |
|-----|---|--|
| 5. | Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill. | Drittländer |
| 6. | Lose Rinde von <i>Quercus</i> L.,
außer <i>Quercus suber</i> L. | Länder Nordamerikas |
| 7. | Lose Rinde von <i>Acer</i>
<i>saccharum</i> Marsh. | Länder Nordamerikas |
| 8. | Lose Rinde von <i>Populus</i> L. | Länder des amerikanischen
Kontinents |
| 9. | Pflanzen von <i>Chaenomeles</i>
Lindl., <i>Cydonia</i> Mill.,
<i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill.,
<i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L.,
<i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum
Anpflanzen bestimmt, außer
Pflanzen in Keimruhe, ohne
Blätter, Blüten und Früchte | Außereuropäische Länder |
| 10. | Knollen von <i>Solanum</i>
<i>tuberosum</i> L.,
Pflanzkartoffeln | Drittländer, ausgenommen die
Schweiz |
| 11. | Pflanzen von ausläufer- oder
knollenbildenden Arten der
Gattung <i>Solanum</i> L. oder
ihrer Hybriden, zum
Anpflanzen bestimmt, außer
den in Anhang III Teil A
Nummer 10 genannten Knollen
von <i>Solanum tuberosum</i> L. | Drittländer |
| 12. | Knollen von <i>Solanum tuberosum</i>
L., außer den in Anhang III
Teil A Nummern 10 und 11
genannten Knollen | Unbeschadet der besonderen
Anforderungen, die für die
Kartoffelknollen in Anhang IV
Teil A Abschnitt I gelten,
Drittländer mit Ausnahme von
Zypern, Ägypten, Israel, Libyen,
Malta, Marokko, Syrien, der
Schweiz, Tunesien und der Türkei
sowie der europäischen
Drittländer, die entweder nach
dem Verfahren des Artikels 16a
der Richtlinie 77/93/EWG als
frei von <i>Clavibacter</i>
<i>michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i>
(Spieckermann et Kotthoff) Davis
et al. anerkannt worden sind,
oder in denen die Bestimmungen
eingehalten worden sind, die
nach dem Verfahren des
Artikels 16a der
Richtlinie 77/93/EWG als den
gemeinschaftlichen Bestimmungen
zur Bekämpfung von <i>Clavibacter</i>
<i>michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i>
(Spieckermann et Kotthoff) Davis
et al. gleichwertig anerkannt
worden sind |

- | | |
|--|--|
| 13. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen | Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums |
| 14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht | Türkei, Weißrußland, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rußland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko und Tunesien |
| 15. Pflanzen von Vitis L., außer Früchten | Drittländer |
| 16. Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten | Drittländer |
| 17. Pflanzen von Phoenix spp., außer Samen und Früchten | Algerien, Marokko |
| 18. Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L. und ihre Hybriden und Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Abschnitt A Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder, außerhalb des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA |
| 19. Pflanzen der Familie Gramineae, außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua Lag., Calamagrostis, Cortaderia Stapf., Glyceria R.Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix, Molinia, Phalaris L., Shibataea, Spartina Schreb., Stipa L. und Uniola L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Drittländer mit Ausnahme der europäischen Mittelmeerländer |

Teil B

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE, DEREN VERBRINGEN IN BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE VERBOTEN IST

Bezeichnung

Schutzgebiete

-
- | | |
|---|--|
| <p>1. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L. außer Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., Stranvaesia Lindl., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in anderen Drittländern als solchen, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind</p> | <p>E, F (Champagne-Ardenne, Elsaß - außer Departement Bas-Rhin -, Lothringen, Franche-Comte, Rhone-Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence-Alpes-Cote d'Azur, Korsika, Languedoc - Roussillon), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man und Kanalinseln), A, FI</p> |
| <p>2. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, mit Ursprung in Drittländern</p> | <p>EL, F (Korsika)</p> |
| <p>3. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Citrus paradisi Macf., mit Ursprung in Drittländern</p> | <p>I</p> |

ANHANG IV

Teil A

VON ALLEN MITGLIEDSTAATEN ZU STELLENDE, BESONDERE ANFORDERUNGEN
FÜR DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN
ERZEUGNISSEN IN DIE UND INNERHALB DER MITGLIEDSTAATEN

Abschnitt I

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG
AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse

Besondere Anforderungen

- | | |
|--|--|
| <p>1.1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Thuja L., außer Holz in Form von - Schnitzeln, Spänen,</p> | <p>Das Holz muß in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 Grad C erhitzt werden; der</p> |
|--|--|

- Holzabfall oder
Holzausschuß, das ganz
oder teilweise von
diesen Nadelbäumen
gewonnen wurde;
- Verpackungskisten,
Lattenkisten oder
Fässern;
 - Paletten, Kistenpaletten
und anderen Ladehölzern;
 - Stauholz, Abstandshalter
und Böcke
- auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, mit
Ursprung in Kanada, China,
Japan, Korea, Taiwan und
den USA
- Nachweis kann durch eine gemäß
dem Verfahren des Artikels 16a
der Richtlinie 77/93/EWG
zugelassene Kennzeichnung
erfolgen.
- 1.2. Holz von Nadelbäumen
(Coniferales) in Form von
Schnitzeln, Spänen,
Holzabfall oder
Holzausschuß, das ganz
oder teilweise von diesen
Nadelbäumen gewonnen wurde,
mit Ursprung in Kanada,
China, Japan, Korea,
Taiwan und den USA
- Amtliche Feststellung:
- a) Das Holz wurde an Bord oder
vor der Verschiffung in einem
Container sachgerecht begast;
 - b) das Erzeugnis muß in
verplombten Containern oder
in einer Weise verschifft
werden, bei der ein Neubefall
ausgeschlossen ist.
- 1.3. Holz von Nadelbäumen
(Coniferales), außer
Thuja L., in Form von
Verpackungskisten,
Lattenkisten, Fässern,
Paletten, Kistenpaletten
oder anderen Ladehölzern,
Stauholz, Abstandshaltern
und Klötzen, auch ohne
seine natürliche
Oberflächenrundung, mit
Ursprung in Kanada, China,
Japan, Korea, Taiwan und
den USA
- Das Holz muß entrindet und frei
von Wurmlöchern sein, die von
der Gattung Monochamus
(außereuropäische spp.)
verursacht werden und zu diesem
Zweck als Wurmlöcher mit einem
Durchmesser von mehr als 3 mm
definiert werden, und einen
Feuchtigkeitsgehalt von weniger
als 20% TS zur Zeit der
Behandlung aufweisen.
- 1.4. Holz von Thuja L., auch
ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, mit
Ursprung in Kanada,
China, Japan, Korea,
Taiwan und den USA
- Das Holz muß entrindet und frei
von Wurmlöchern sein, die von
der Gattung Monochamus
(außereuropäische spp.)
verursacht werden und zu diesem
Zweck als Wurmlöcher mit einem
Durchmesser von mehr als 3 mm
definiert werden.
- 1.5. Holz von Nadelbäumen
(Coniferales), außer
Holz in Form von Spänen,
Schnitzeln, Holzabfall
oder Holzausschuß, auch
ohne seine ursprüngliche
Oberflächenrundung, mit
Ursprung in Kanada,
- a) Das Holz muß entrindet und frei
von Wurmlöchern sein, die von
der Gattung Monochamus
(außereuropäisch spp.)
verursacht werden und zu diesem
Zweck als Wurmlöcher mit einem
Durchmesser von mehr als 3 mm
definiert werden;

- | | |
|--|--|
| China, Japan, Korea,
Taiwan und den USA | b) durch die Handelsklasse
„Kiln-dried“, „K.D.“ oder
eine andere international
anerkannte Handelsklasse, die
nach üblichem Handelsbrauch auf
dem Holz oder seiner Verpackung
angegeben ist, wird
nachgewiesen, daß das Holz
einer künstlichen Trocknung bei
geeigneter
Temperatur/Zeit-Relation bis
auf einen Feuchtigkeitsgehalt
von weniger als 20% TS zur Zeit
der Behandlung unterzogen
wurde. |
| 2.1. Holz von <i>Acer saccharum</i>
Marsh., auch ohne seine
natürliche
Oberflächenrundung, außer
Furnierholz, mit Ursprung
in nordamerikanischen
Ländern | Durch die Handelsklasse
„Kiln-dried“, „K.D.“ oder
eine andere international
anerkannte Handelsklasse, die
nach üblichem Handelsbrauch auf
dem Holz oder seiner Verpackung
angegeben ist, wird
nachgewiesen, daß das Holz einer
künstlichen Trocknung bei
geeigneter
Temperatur/Zeit-Relation bis auf
einen Feuchtigkeitsgehalt von
weniger als 20% TS zur Zeit der
Behandlung unterzogen wurde. |
| 2.2. Holz von <i>Acer saccharum</i>
Marsh., außer Holz gemäß
2.1., mit Ursprung in den
Ländern Nordamerikas | Aus den Begleitdokumenten oder
anderen Belegen muß hervorgehen,
daß das Holz dazu bestimmt ist,
zur Furnierherstellung verwendet
zu werden. |
| 3. Holz von <i>Castanea Mill.</i>
und <i>Quercus L.</i> , auch ohne
seine natürliche
Oberflächenrundung, mit
Ursprung in den Ländern
Nordamerikas | Das Holz ist entrindet und
a) so behauen, daß die
Oberflächenrundung
verschwunden ist,
oder
b) amtliche Feststellung, daß
sein Feuchtigkeitsgehalt 20%
TS nicht überschreitet,
oder
c) amtliche Feststellung, daß
das Holz durch sachgemäße
Behandlung mit Heißluft oder
heißem Wasser desinfiziert
wurde,
oder bei Schnittholz mit oder
ohne Restrinde wird durch die
Handelsklasse „Kiln-Dried“,
„K.D.“ oder eine andere
international anerkannte
Handelsklasse, die nach
geltendem Handelsbrauch auf dem
Holz oder seiner Verpackung
angegeben ist, nachgewiesen, daß
das Holz einer künstlichen |

Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

4. Holz von *Castanea Mill.* Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzenerzeugnisse in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, daß
 - a) das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind, oder
 - b) das Holz entrindet ist.

5. Holz von *Platanus L.*, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien Durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

6. Holz von *Populus L.* mit Ursprung in den Ländern des amerikanischen Kontinents Das Holz ist entrindet.

7. Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfällen oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise aus *Acer saccharum Marsh.*, *Castanea Mill.*, *Platanus L.*, *Populus L.* und *Quercus L.* mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und aus Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan oder den USA gewonnen wurde Das Erzeugnis ist ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung bzw. einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport erfolgt in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise, durch die jeder neue Befall verhütet wird.

- 8.1. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von

- Pissodes spp. (außereuropäische Erreger) ist.
- 8.2. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 8.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von Scolytidae spp. (außereuropäische Erreger) ist.
9. Pflanzen von Pinus L., außer Samen Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1. und 8.2 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers oder Scirrhia pini Funk et Parker festgestellt wurden.
10. Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr. und Tsuga Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2. und 9 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Melampsora medusae Thümen festgestellt wurden.
- 11.1. Pflanzen von Castanea Mill und Quercus L., außer Früchten und Samen, a) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 gelten: amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Cronartium spp. (außereuropäische Erreger) festgestellt wurden; b) mit Ursprung in Ländern Nordamerikas amtliche Feststellung, daß die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt bekannt sind.

- 11.2. Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind, oder
- b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr festgestellt wurden.
12. Pflanzen von *Platanus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Armenien
- Amtliche Feststellung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ceratocystis fimbriata* f.sp. *platani* Walter festgestellt wurden.
- 13.1. Pflanzen von *Populus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern
- Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümen festgestellt wurden.
- 13.2. Pflanzen von *Populus* L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Mycosphaerella populorum* G.E. Thompson festgestellt wurden.
14. Pflanzen von *Ulmus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in
- Amtliche Feststellung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung

- | | |
|--|--|
| Ländern Nordamerikas | seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Elm phloem necrosis mycoplasma festgestellt wurden. |
| 15. Pflanzen von Chaenomeles Lindl., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von Monilinia fructicola (Winter) Honey bekannt ist, oder - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von Monilinia fructicola (Winter) Honey bekannt ist, und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Monilinia fructicola (Winter) Honey festgestellt wurden. |
| 16. Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von Prunus L. | Amtliche Feststellung, daß <ul style="list-style-type: none"> - die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von Monilinia fructicola (Winter) Honey bekannt ist, oder - die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von Monilinia fructicola (Winter) Honey anerkannt ist, oder - die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und geeigneten Verfahren unterzogen wurden, die gewährleisten, daß die Früchte frei von Monilinia spp. sind. |
| 16.1. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden mit Ursprung in Drittländern | Unbeschadet der Verbote, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 gelten, müssen die Früchte frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine Ursprungskennzeichnung tragen. |

- 16.2. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden mit Ursprung in Drittländern, in denen das Auftreten von Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogenen Stämme) bekannt ist
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.3. und 16.4 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß
- a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von dem betreffenden Schadorganismus sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
 - b) daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden, eine geeignete amtliche Untersuchung anhand der höchstens 15 Tage vor der Ernte entnommenen repräsentativen Blattproben ergeben hat, daß die Früchte frei von dem betreffenden Schadorganismus sind, daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus erbracht hat, sofern die Früchte aus Ländern stammen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG anerkannt wurden, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
 - c) daß die Früchte keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus gezeigt haben und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, zB mit ortho-Chlor- oder -Natriumphenylphenat.
- 16.3. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden mit Ursprung in Drittländern, in denen bekanntermaßen Cercospora angolensis Carv. et Mendes
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2 und 16.4 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß

oder *Guignardia citricarpa*
Kiely (alle für *Citrus*
pathogenen Stämme)
auftritt

- a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
- b) daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden und daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht hat, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
- c) daß die Früchte einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.

16.4. Früchte von *Citrus* L.,
Fortunella Swingle,
Poncirus Raf. und ihre
Hybriden mit Ursprung in
außereuropäischen
Drittländern, in denen bei
diesen Früchten
bekanntermaßen
(außereuropäische)
Tephritidae auftreten

- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummer 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, daß
- a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von dem betreffenden Schadorganismus sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
 - b) daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden und daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung

Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht hat, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,

- c) daß die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung erfüllt werden kann,
- d) daß die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden: jedwede akzeptable Heißdampfbehandlung, Kältebehandlung oder Schnellgefrierbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemische Behandlung, sofern sie nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

17. Pflanzen von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L. außer Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., Stranvaesia Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Früchten
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder
 - b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, gerodet wurden.
18. Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von Araceae, Marantaceae,
- Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 16 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung

Musaceae, Persea spp. und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

in Ländern haben, die als frei von *Radopholus citrophilus* Huettel et al. und *Radopholus similis* (Cobb) Thorne bekannt sind, oder

- b) repräsentative Boden- und Wurzelproben von der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test zumindest auf *Radopholus citrophilus* Huettel et al. und *Radopholus similis* (Cobb) Thorne unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.

- 19.1. Pflanzen von *Crataegus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev. bekannt ist

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev. festgestellt wurden.

- 19.2. Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist

Die betreffenden Schadorganismen sind

- bei *Fragaria* L.:
 - *Phytophthora fragariae* Hickman, var. *fragariae*
 - *Arabis mosaic virus*
 - *Raspberry ringspot virus*
 - *Strawberry crinkle virus*
 - *Strawberry latent ringspot virus*
 - *Strawberry mild yellow*

Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.

- edge virus
- Tomato black ring virus
- Xanthomonas fragariae Kennedy et King
- bei Malus Mill.:
 - Phyllosticta solitaria Ell. et Ev.
- bei Prunus L.:
 - Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
 - Xanthomonas campestris p. v. pruni (Smith) Dye
- bei Prunus persica (L.) Batsch:
 - Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.
- bei Pyrus L.:
 - Phyllosticta solitaria Ell. et Ev.
- bei Rubus L.:
 - Arabis mosaic virus
 - Raspberry ringspot virus
 - Strawberry latent ringspot virus
 - Tomato black ring virus
- bei allen Arten:
 - andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger

20. Pflanzen von Cydonia Mill. und Pyrus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Pear decline mycoplasm auftritt
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasm befallen zu sein, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
- 21.1. Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß
- Die betreffenden Schadorganismen sind
- Strawberry latent „C“
- a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,
- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems

- virus
- Strawberry vein banding virus
- Strawberry witches' broom mycoplasma

amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,

- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,

- b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

21.2. Pflanzen von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Aphelenchoides besseyi* Christie bekannt ist

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) entweder an den Pflanzen auf der Anbaufläche oder seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Aphelenchoides besseyi* Christie festgestellt

wurden

oder

- b) bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von *Aphelenchoides besseyi* Christie erwiesen hat.

21.3. Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 19.2, 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Anthonomus signatus* Say und *Anthonomus bisignifer* (Schenkling) bekannt ist.

22.1. Pflanzen von *Malus* Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei *Malus* Mill. bekannt ist

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß

Die betreffenden

- Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
- Tomato ringspot virus

a) die Pflanzen

- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat, oder
- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit

geeigneten
Indikatorpflanzen oder
gleichwertigen Verfahren
mindestens einem amtlichen
Test zumindest auf die
betreffenden
Schadorganismen unterzogen
wurde und sich dabei als
frei von diesen
Schadorganismen erwiesen
hat;

- b) an Pflanzen auf der
Anbaufläche oder an
anfälligen Pflanzen in der
unmittelbaren Umgebung seit
Beginn der letzten drei
abgeschlossenen
Vegetationsperioden keine
Anzeichen von Krankheiten
festgestellt wurden, die
durch die betreffenden
Schadorganismen verursacht
werden.

22.2. Pflanzen von *Malus Mill.*,
zum Anpflanzen bestimmt,
außer Samen, mit Ursprung
in Ländern, in denen das
Auftreten von *Apple
proliferation mycoplasm*
bekannt ist

Unbeschadet der Bestimmungen, die
für die Pflanzen in Anhang III
Teil A Nummern 9 und 18,
Anhang III Teil B Nummer 1 sowie
Anhang IV Teil A Abschnitt I
Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1
gelten, amtliche Feststellung,
daß

- a) die Pflanzen ihren Ursprung
in einem Gebiet haben, das
als frei von *Apple
proliferation mycoplasm*
bekannt ist, oder
- b) aa) die Pflanzen, außer aus
Samen erwachsenes
Pflanzgut,
- entweder im Rahmen
eines
Zertifizierungssystems
amtlich anerkannt
wurden, das
voraussetzt, daß sie in
direkter Linie von
Material stammen, das
unter geeigneten
Bedingungen erhalten
wurde und mit
geeigneten
Indikatorpflanzen oder
gleichwertigen
Verfahren amtlichen
Tests zumindest auf
*Apple proliferation
mycoplasm* unterzogen
wurde und sich dabei
als frei von diesem
Schadorganismus

erwiesen hat,
oder
- in direkter Linie von
Material stammen, das
unter geeigneten
Bedingungen erhalten
wurde und während der
letzten sechs
abgeschlossenen
Vegetationsperioden mit
geeigneten
Indikatorpflanzen oder
gleichwertigen
Verfahren amtlichen
Tests zumindest auf
Apple proliferation
mycoplasm unterzogen
wurde und sich dabei
als frei von diesem
Schadorganismus
erwiesen hat;

bb) an Pflanzen auf der
Anbaufläche oder an
anfälligen Pflanzen in
der unmittelbaren
Umgebung seit Beginn der
letzten drei
abgeschlossenen
Vegetationsperioden keine
Anzeichen von Krankheiten
festgestellt wurden, die
durch Apple proliferation
mycoplasm verursacht
werden.

- 23.1. Pflanzen der folgenden
Anpflanzen bestimmt,
außer Samen, mit Ursprung
in Ländern, in denen das
Auftreten von Plum pox
virus bekannt ist:
- *Prunus amygdalus* Batsch
 - *Prunus armeniaca* L.
 - *Prunus blireiana* Andre
 - *Prunus brigantina* Vill.
 - *Prunus cerasifera* Ehrh.
 - *Prunus cistena* Hansen
 - *Prunus curdica* Fenzl et
Fritsch
 - *Prunus domestica* ssp.
domestica L.
 - *Prunus domestica* ssp.
insititia (L.) C.K.
Schneid
 - *Prunus domestica* ssp.
italica (Borkh.) Hegi.
 - *Prunus glandulosa*
Thunb.
 - *Prunus holosericea*
Batal.
 - *Prunus hortulana* Bailey

Unbeschadet der Bestimmungen, die
für die Pflanzen in Anhang III
Teil A Nummern 9 und 18 sowie
Anhang IV Teil A Abschnitt I
Nummern 15 und 19.2 gelten,
amtliche Feststellung, daß
a) die Pflanzen, außer aus Samen
erwachsenes Pflanzgut,
- entweder im Rahmen eines
Zertifizierungssystems
amtlich anerkannt wurden,
das voraussetzt, daß sie
in direkter Linie von
Material stammen, das unter
geeigneten Bedingungen
erhalten wurde und mit
geeigneten
Indikatorpflanzen oder
gleichwertigen Verfahren
amtlichen Tests zumindest
auf Plum pox virus
unterzogen wurde und sich
dabei als frei von diesem
Schadorganismus erwiesen
hat,
oder

- Prunus japonica Thunb.
- Prunus mandshurica (Maxim.) Koehne
- Prunus maritima Marsh
- Prunus mume Sieb. et Zucc.
- Prunus nigra Ait.
- Prunus persica (L.) Batsch
- Prunus salicina L.
- Prunus sibirica L.
- Prunus simonii Carr.
- Prunus spinosa L.
- Prunus tomentosa Thunb.
- Prunus triloba Lindl.
- andere für Plum pox virus anfällige Prunus-Arten

- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf Plum pox virus unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;

- b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;
- c) Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind.

- 23.2. Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt,
- a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei Prunus L. bekannt ist
 - b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist
 - c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist

Die betreffenden Schadorganismen sind
- für den unter

Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) die Pflanzen
 - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,

- Buchstabe a) genannten Fall:
- Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
 - Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
 - Peach phony rickettsia
 - Peach rosette mycoplasma
 - Peach yellows mycoplasma
 - Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
 - Peach X-disease mycoplasma
- für den unter Buchstabe c) genannten Fall:
Little cherry pathogen
- oder
- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf den betreffenden Schadorganismus unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;
- b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

24. Pflanzen von *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt,
- a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei *Rubus* L. bekannt ist
- b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist
- Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten,
- a) sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier,
- b) amtliche Feststellung, daß
- aa) die Pflanzen
- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen
- Die betreffenden Schadorganismen sind
- für den unter Buchstabe a) genannten Fall:
 - Tomato ringspot virus
 - Black raspberry latent virus
 - Cherry leafroll virus
 - Prunus necrotic ringspot virus
 - für den unter Buchstabe b) genannten Fall:
 - Raspberry leaf curl

virus (amerikanische
Erreger)
- Cherry rasp leaf virus
(amerikanisch)

erwiesen hat,
oder
- in direkter Linie von
Material stammen, das
unter geeigneten
Bedingungen erhalten
wurde und während der
letzten drei
abgeschlossenen
Vegetationsperioden mit
geeigneten
Indikatorpflanzen oder
gleichwertigen
Verfahren amtlichen
Tests zumindest auf die
betreffenden
Schadorganismen
unterzogen wurde und
sich dabei als frei von
diesen Schadorganismen
erwiesen hat;

bb) an Pflanzen auf der
Anbaufläche oder an
anfälligen Pflanzen in
der unmittelbaren
Umgebung seit Beginn der
letzten drei
abgeschlossenen
Vegetationsperioden keine
Anzeichen von Krankheiten
festgestellt wurden, die
durch die betreffenden
Schadorganismen
verursacht werden.

25.1. Knollen von Solanum
tuberosum L., mit
Ursprung in Ländern, in
denen das Auftreten von
Synchytrium endobioticum
(Schilbersky) Percival
bekannt ist

Unbeschadet der Verbote, die für
die Knollen in Anhang III Teil A
Nummern 10,11 und 12 gelten,
amtliche Feststellung, daß

a) die Knollen ihren Ursprung in
Gebieten haben, die als frei
von Synchytrium endobioticum
(Schilbersky) Percival (alle
anderen als Rasse 1, die
gewöhnliche europäische
Rasse) bekannt sind, und seit
Beginn eines angemessenen
Zeitraums weder auf der
Anbaufläche noch in deren
unmittelbarer Umgebung
Anzeichen von Synchytrium
endobioticum (Schilbersky)
Percival festgestellt wurden
oder

b) die im Ursprungsland
geltenden Vorschriften für
die Bekämpfung von
Synchytrium endobioticum
(Schilbersky) Percival
erfüllt sind, die nach dem
Verfahren des Artikels 16a

der Richtlinie 77/93/EWG als
mit den
Gemeinschaftsvorschriften
gleichwertig anerkannt wurden

- 25.2. Knollen von *Solanum tuberosum* L. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.1 amtliche Feststellung, daß
- a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt sind, oder
 - b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt wurden.
- 25.3. Knollen von *Solanum tuberosum* L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *potato spindle tuber viroid* bekannt ist Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.
- 25.4. Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen ihren Ursprung auf einem Feld haben, das als frei von *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Globodera pallida* (Stone) Behrens bekannt ist und
- aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder
 - bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von

Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG festzulegenden angemessenen Verfahrens zur Tilgung von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt.

- 25.5. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.
- 25.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von Solanum tuberosum L. und Samen von Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex. Farw. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von potato spindle tuber viroid bekannt ist
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.5 gelten, amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.
- 25.7. Pflanzen von Capsicum annum L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Musa L., Nicotiana L. und Solanum melongena L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith bekannt ist
- Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith erwiesen haben, oder
 - b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith festgestellt wurden.

- 25.8. Knollen von *Solanum tuberosum* L., nicht zum Anpflanzen bestimmt
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummer 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist.
26. Pflanzen von *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß an dem Hopfen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Verticillium alboatrum* Reinke und Berthold und *Verticillium dahliae* Klebahn festgestellt wurden.
- 27.1. Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. und *Pelargonium* L'Herit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Heliothis armigera* Hübner oder *Spodoptera littoralis* (Boisd.) festgestellt wurden, oder
 - b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
- 27.2. Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. und *Pelargonium* L'Herit. ex Ait., außer Samen
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Spodoptera eridiana* Cramer, *Spodoptera frugiperda* Smith oder *Spodoptera litura* (Fabricius) festgestellt wurden, oder
 - b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
28. Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen höchstens die F3-Generation von Material

sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10% bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat;

- b) die Pflanzen oder Stecklinge
- aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Hennings festgestellt wurden, oder
 - einer geeigneten Behandlung gegen *Puccinia horiana* Hennings unterzogen wurden,
- c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.

29. Pflanzen von *Dianthus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, daß

- die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (Hellmers) Dickey, *Pseudomonas caryophylli* (Burkholder) Starr et

Burkholder und Phialophora cinerescens (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben,
- keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.

30. Zwiebeln von Tulipy L. und Narcissus L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, daß sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt
31. Pflanzen von Pelargonium L'Herit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist:
- a) in denen das Auftreten von Xiphinema americanum (außereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist
- b) in denen das Auftreten von Xiphinema americanum (außereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist
- 32.1. Pflanzen von Apium graveolens L., Agyranthemum spp., Aster spp., Brassica spp., Capsicum annuum L., Cucumis spp., Dendranthema
- Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,
- amtliche Feststellung, daß die Pflanzen
- a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder
- b) höchstens die F4-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;
- amtliche Feststellung, daß die Pflanzen
- a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder
- b) höchstens die F2-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche

(DC.) Des Moul., Dianthus L. nebst Hybriden, Exacum spp., Gerbera Cass., Gypsophila L., Lactuca spp., Leucanthemum L., Lupinus L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Solanum melongena L., Tanacetum L. und Verbena L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG festgestellt wurde, daß das Auftreten der betreffenden Schadorganismen

- Amauromyza maculosa (Malloch)
- Liriomyza bryoniae (Kaltenbach)
- Liriomyza huidobrensis (Blanchard)
- Liriomyza sativae (Blanchard)
- Liriomyza trifolii (Burgess)

nicht bekannt ist.

Feststellung, daß

- a) entweder auf der Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden, oder
- b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung der betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.

32.2. Pflanzen der in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1. genannten Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder einem anderen, in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1. nicht genannten Drittland

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von Amauromyza maculosa (Malloch), Liriomyza bryoniae (Kaltenbach), Liriomyza huidobrensis (Blanchard), Liriomyza sativae Blanchard oder Liriomyza trifolii (Burgess) festgestellt wurden.

32.3. Pflanzen von in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 nicht genannten krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in nicht in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 genannten Ländern

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Bescheinigung darüber, daß

- a) entweder bei einer amtlichen Besichtigung, die vor der Ernte durchgeführt wurde, keine Anzeichen von

- Amauromyza maculosa (Malloch)
oder Liriomyza sativae
Blanchard auf der Anbaufläche
festgestellt wurden,
oder
- b) die Pflanzen unmittelbar vor
der Ausfuhr untersucht
wurden, sich dabei als frei
von Anzeichen der
betreffenden Schadorganismen
erwiesen haben und einer
geeigneten Behandlung zur
Tilgung der betreffenden
Schadorganismen unterzogen
wurden.
33. Im Freiland angezogene,
bewurzelte Pflanzen,
eingepflanzt oder zum
Anpflanzen bestimmt
- Amtliche Feststellung, daß die
Anbaufläche als frei von
Clavibacter michiganensis ssp.
sepedonicus (Spieckermann et
Kotthoff) Davis et al.,
Globodera pallida (Stone)
Behrens, Globodera rostochiensis
(Wollenweber) Behrens und
Synchytrium endobioticum
(Schilbersky) Percival bekannt
ist.
34. Erde und Kultursubstrat,
das Pflanzen anhaftet
oder beigefügt ist und
ganz oder teilweise aus
Erde oder festen
organischen Stoffen wie
Teilen von Pflanzen,
Humus, einschließlich
Torf oder Rinden, oder
einem festen anorganischen
Stoff zur Erhaltung der
Lebensfähigkeit der
Pflanzen besteht, mit
Ursprung in
- der Türkei
 - Weißrußland, Estland,
Lettland, Litauen,
Moldawien, Rußland, der
Ukraine
 - anderen
außereuropäischen
Ländern als Zypern,
Ägypten, Israel, Libyen,
Malta, Marokko, Tunesien
- Amtliche Feststellung, daß
- a) das Kultursubstrat bei der
Einpflanzung
- entweder als frei von Erde
und organischen Stoffen
befunden
oder
 - als frei von Schadinsekten
und -nematoden befunden und
einer geeigneten Prüfung
oder Behandlung unterzogen
wurde, damit gewährleistet
ist, daß es frei von
anderen Schadorganismen
ist,
oder
 - einer geeigneten Behandlung
unterzogen wurde, damit
gewährleistet ist, daß es
frei von Schadorganismen
ist,
und
- b) seit der Einpflanzung
- entweder geeignete
Maßnahmen getroffen wurden,
um das Kultursubstrat von
Schadorganismen
freizuhalten,
oder
 - die Pflanzen in den zwei
Wochen vor dem Versand von
dem Kultursubstrat so
freigeschüttelt worden

sind, daß nur die für die
Erhaltung der
Lebensfähigkeit während der
Beförderung erforderliche
Mindestmenge verblieben
ist, und daß, wenn die
Pflanzen umgepflanzt
wurden, das dafür
verwendete Kultursubstrat
den Anforderungen unter
Buchstabe a) entspricht.

- 35.1. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen
Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
- 35.2. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist
Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, daß
a) das Auftreten von Beet leaf curl virus auf der Anbaufläche nicht bekannt ist,
und
b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
- 36.1. Pflanzen von *Ficus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Amtliche Feststellung, daß
a) sich die Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von *Thrips palmi* Karny erwiesen hat oder
b) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von *Thysanoptera* ist, oder
c) die Pflanzen in Gewächshäusern angezogen wurden, in denen amtliche Maßnahmen getroffen wurden, um das Vorkommen von *Thrips palmi* Karny während eines angemessenen Zeitraums zu überwachen, und während dieser Überwachung kein *Thrips palmi* Karny

festgestellt wurde.

- 36.2. Andere Pflanzen als *Ficus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, daß sich als frei von Thrips palmi Karny erwiesen hat, oder
 - b) sich die Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von Thrips palmi Karny erwiesen hat oder
 - c) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von Thysanoptera ist.
37. Pflanzen von *Palmae*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid bekannt ist und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dafür festgestellt wurden, oder
 - b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, die den Verdacht begründen, daß diese Krankheitserreger in die betreffende Anbaufläche eingeschleppt worden sein könnten, und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von *Myndus crudus* Van Duzee unterzogen wurden;
 - c) Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a und b erfüllen.
- 38.1. Pflanzen von *Camellia L.*, zur Anpflanzung bestimmt,
- Amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung

- außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- in Gebieten haben, die als frei von *Ciborinia camelliae* Kohn bekannt sind, oder
- b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an blühenden Pflanzen keine Anzeichen von *Ciborinia camelliae* Kohn festgestellt wurden.
- 38.2. Pflanzen von *Fuchsia* L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien
- Amtliche Bestätigung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von *Aculops fuchsiae* Kelfer festgestellt wurden.
39. Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36, 37, 38.1 und 38.2 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen
- sauber (dh. frei von Pflanzenabfall) sowie frei von Blüten und Früchten sind und
 - in Baumschulen angezogen wurden und
 - zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
40. Laubbäume und -sträucher,
- Unbeschadet der Bestimmungen, die

- zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums
- für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36, 37, 38.1, 38.2 und 39 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.
41. Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1, 35.2 und 36 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen
- in Baumschulen angezogen wurden und
 - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und
 - vor der Ausfuhr untersucht wurden und
 - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen erwiesen haben und
 - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
42. Pflanzen von Gramineae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae, und den Gattungen Buchloe, Bouteloua Lag., Calamagrostis, Cortaderia Stapf, Glyceria R. Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix, Molinia, Phalaris L., Shibataea, Spartina Schreb., Stipa L. und Uniola L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 33, 34 und 36 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen
- in Baumschulen angezogen wurden und
 - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und
 - vor der Ausfuhr untersucht wurden und
 - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und
 - sich entweder als frei von

Anzeichen schädlicher
Nematoden, Insekten, Milben
und Pilze erwiesen haben oder
einer angemessenen Behandlung
zur Tilgung solcher Organismen
unterzogen wurden,

43. Bonsai, zum Anpflanzen
bestimmt, außer Samen, mit
Ursprung in
außereuropäischen Ländern
- Unbeschadet der Bestimmungen, die
für die Pflanzen in Anhang III
Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13,
15, 16, 17 und 18, Anhang III
Teil B Nummer 1 und Anhang IV
Teil A Abschnitt I Nummern 8.1,
8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2,
12, 13, 14, 15, 17, 18, 19.1,
19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1,
23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1,
27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34,
36, 37, 38.1, 38.2, 39, 40 und
42 gelten, gegebenenfalls
amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen mindestens zwei
aufeinanderfolgende Jahre in
amtlich zugelassenen
Bonsai-Baumschulen, die einer
amtlich überwachten
Kontrollregelung unterliegen,
angezogen und erzogen wurden;
 - b) die Pflanzen
 - aa) mindestens zwei Jahre
lang vor dem Versand
 - entweder in einem
frischen künstlichen
Kultursubstrat oder in
einem natürlichen
Kultursubstrat anzogen
wurden, das begast oder
entsprechend
hitzebehandelt wurde,
um zu gewährleisten,
daß es frei von
Schadorganismen ist,
wobei angemessene
Maßnahmen getroffen
wurden, um zu
gewährleisten, daß das
Kultursubstrat frei von
Schadorganismen bleibt,
 - in Töpfe eingetopft
wurden, die auf Regalen
in einer Höhe von
mindestens 50 cm über
dem Erdboden
aufgestellt werden,
 - angemessenen
Behandlungen unterzogen
wurden, um zu
gewährleisten, daß sie
frei von
außereuropäischen
Rostarten sind,

- ausschließlich in Einrichtungen verbracht werden, die mit Insektenschutznetzen ausgestattet sind;
- bb) in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt wurden, daß nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und daß bei umgepflanzten Pflanzen das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen gemäß Buchstabe aa) entspricht;
- c) die Pflanzen, die in den zugelassenen Bonsai-Baumschulen oder ihrer unmittelbaren Nachbarschaft angezogen wurden, mindestens sechsmal im Jahr zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf die Anwesenheit der betreffenden Schadorganismen untersucht wurden.

Die Untersuchungen erfolgen mindestens durch visuelle Bonitur jeder Parzellenreihe sowie durch visuelle Bonitur sämtlicher Pflanzenteile oberhalb des Kultursubstrats an einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen, wenn die Gattung nicht mehr als 3 000 Pflanzen umfaßt, bzw. von 10% der Pflanzen, wenn die Gattung mehr als 3 000 Pflanzen umfaßt. Die betreffenden Schadorganismen sind die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Schadorganismen sowie alle nicht in der Gemeinschaft endemischen Schadorganismen;

d) sich die Pflanzen bei diesen Untersuchungen als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen haben. Befallene Pflanzen sind gegebenenfalls zu entfernen. Die übrigen Pflanzen sind wirksam zu behandeln und lang genug

- aufzubewahren, damit gewährleistet ist, daß sie frei von diesen Schadorganismen sind und daß das Material in verschlossene, amtlich plombierte Behälter verpackt wird, die die gleiche Kennzeichnung tragen wie das Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie, damit die Lieferungen identifiziert werden können.
44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer *Dianthus* L.), Compositae (außer *Dendranthema* (DC.) Des. Moul.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer *Fragaria* L.), mit Ursprung Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34 und 36 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen
- in Baumschulen angezogen wurden, frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind,
 - vor der Ausfuhr untersucht wurden und
 - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und
 - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
45. Pflanzen von *Euphorbia pulcherrima* Willd., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) nicht bekannt ist Amtliche Feststellung, daß
- die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermaßen frei von *Bemisia tabaci* Genn. sind, oder
 - auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei in den drei Monaten vor der Ausfuhr wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen von *Bemisia tabaci* Genn. festgestellt wurden.
46. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen

Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen nicht bekannt ist

in Anhang III Teil A Nummer 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 36 44 und 45 gelten;

Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um

- Bean golden mosaic virus
- Cowpea mild mottle virus
- Lettuce infectious yellows virus
- Pepper mild tigre virus
- Squash leaf curl virus
- andere durch Bemisia tabaci Genn. übertragene Viren

a) Länder, in denen das Auftreten von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist

Amtliche Feststellung, das an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden.

b) Länder, in denen das Auftreten von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist

Amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. festgestellt wurden und

a) die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermaßen frei von Bemisia tabaci Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind, oder

b) die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von Bemisia tabaci Genn. und anderen Vektoren war, oder

c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. unterzogen wurden.

47. Samen von Helianthus annuus L.

Amtliche Feststellung, daß

a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plasmopara halstedii (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder

b) die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im

Anbaugesamt anwesenden Rassen von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.

48. Samen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.

Amtliche Feststellung, da die Samen durch eine geeignete Sureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und

- a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *michiganensis* (Smith) Davis et al., *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria* (Doidge) Dye und *Potato spindle tuber viroid* nicht bekannt ist, oder
- b) an den Pflanzen auf der Anbauflche whrend der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen fr die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden, oder
- c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer reprsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.

49.1. Samen von *Medicago sativa* L.

Amtliche Feststellung, da

- a) auf der Anbauflche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Khn) Filipjev festgestellt wurden und da nach Labortests anhand reprsentativer Proben ebenfalls kein *Ditylenchus dipsaci* (Khn) Filipjev festgestellt wurde, oder

- b) daß vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde.
- 49.2. Samen von *Medicago sativa* L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. bekannt ist
- Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und
- b) - die Kultur entweder zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. anerkannt ist, oder
 - sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte, oder
 - der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1% nicht übersteigt;
- c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von *Medicago sativa* L. Anzeichen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. festgestellt wurden;
- d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine *Medicago sativa* L. angebaut wurde.
50. Samen von *Oryza sativa* L. Amtliche Feststellung, daß
- a) die Samen anhand geeigneter nematologischer Verfahren

- amtlich getestet wurden und
sich dabei als frei von
Aphelenchoides besseyi
Christie erwiesen haben,
oder
- b) die Samen einer geeigneten
Heißwasserbehandlung oder
anderen geeigneten Behandlung
gegen *Aphelenchoides besseyi*
Christie unterzogen wurden.
51. Samen von *Phaseolus* L. Amtliche Feststellung, daß
- a) die Samen ihren Ursprung in
einem Gebiet haben, das als
frei von *Xanthomonas*
campestris pv. *phaseoli*
(Smith) Dye bekannt ist,
oder
- b) eine repräsentative Probe der
Samen getestet wurde und sich
dabei als frei von
Xanthomonas campestris pv.
phaseoli (Smith) Dye erwiesen
hat.
52. Samen von *Zea mais* L. Amtliche Feststellung, daß
- a) die Samen ihren Ursprung in
Gebieten haben, die als frei
von *Erwinia stewartii* (Smith)
Dye bekannt sind,
oder
- b) eine repräsentative Probe der
Samen getestet wurde und sich
dabei als frei von *Erwinia*
stewartii (Smith) Dye
erwiesen hat.

Abschnitt II

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
1. Holz von <i>Castanea</i> Mill.	a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) das Holz ist entrindet.
2. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt sind, oder

- b) durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
3. Lose Rinde von *Castanea* Mill.
 Amtliche Feststellung, daß
 a) die Rinde ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind, oder
 b) die Sendung einer Entseuchung oder sonstigen geeigneten Behandlung gegen *Cryphonectria* unterzogen wurde.
4. Pflanzen von *Pinus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
 Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Scirrhia pini* Funk et Parker festgestellt wurden.
5. Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Pseudotsuga* Carr. und *Tsuga* Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
 Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümen festgestellt worden sind.
6. Pflanzen von *Populus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
 Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümen festgestellt wurden.
7. Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L., zum
 Amtliche Feststellung, daß
 a) die Pflanzen ihren Ursprung

- Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind
oder
- b) auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr festgestellt worden sind.
8. Pflanzen von *Platanus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Ceratocystis fimbriata* f.sp. *platani* Walter bekannt ist,
oder
- b) auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ceratocystis fimbriata* f.sp. *platani* Walter festgestellt wurden.
9. Pflanzen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., außer *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., *Stranvaesia* Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind,
oder
- b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, gerodet wurden.
10. Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
- Amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von *Spiroplasma citri* Saglio et al., *Phoma tracheiphila* (Petri), *Kanchaveli* et *Gikashvili*, *Citrus vein enation woody gall* und *Citrus tristeza virus* (europäische Stämme)
oder
- b) im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das

voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Citrus tristeza Virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG zugelassen wurden, ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden und an ihnen keine Anzeichen von Spiroplasma citri Saglio et al., Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall beobachtet wurden; oder

c) die Pflanzen

- im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme) unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG zugelassen wurden und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und in amtlichen Tests gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Verfahren als zertifiziert frei von zumindest Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen haben,
- untersucht wurden, ohne daß

dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten von Spiroplasma citri Saglio et al., Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus festgestellt wurden.

11. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea spp. und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat
- Amtliche Feststellung, daß
- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit Radopholus similis (Cobb) Thorne festgestellt wurde, oder
 - b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test zumindest auf Radopholus similis (Cobb) Thorne unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.

12. Pflanzen von Fragaria L., Prunus L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden Schadorganismen bekannt sind, oder
 - b) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.

Die betreffenden Schadorganismen sind:

- bei Fragaria L.:
 - Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae
 - Arabis mosaic virus
 - Raspberry ringspot virus
 - Strawberry crinkle virus
 - Strawberry latent ringspot virus
 - Strawberry mild yellow edge

- virus
- Tomato black ring virus
- Xanthomonas fragariae
Kennedy et King
- bei Prunus L.:
 - Apricot chlorotic leafroll
mycoplasm
 - Xanthomonas campestris p.v.
pruni (Smith) Dye
 - bei Prunus persica (L.)
Batsch:
Pseudomonas syringae pv.
persicae (Prunier et al.)
Young et al.
- bei Rubus L.:
 - Arabis mosaic virus
 - Raspberry ringspot virus
 - Strawberry latent ringspot
virus
 - Tomato black ring virus

13. Pflanzen von Cydonia Mill. und Pyrus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasm bekannt sind, oder
 - b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasm verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
14. Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Aphelenchoides besseyi Christie bekannt sind, oder
 - b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Aphelenchoides besseyi Christie festgestellt wurden, oder

c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von *Aphelenchoides besseyi* Christie erwiesen haben.

15. Pflanzen von *Malus Mill.*, Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt sind, oder

b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,
- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder
- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von

- geeigneten
Indikatorpflanzen oder
gleichwertigen
Verfahren unterzogen
wurde und sich dabei
als frei von diesem
Schadorganismus
erwiesen hat;
- bb) an Pflanzen auf der
Anbaufläche oder an
anfälligen Pflanzen in
der unmittelbaren
Umgebung seit Beginn der
letzten drei
abgeschlossenen
Vegetationsperioden keine
Anzeichen von Krankheiten
festgestellt wurden, die
durch Apple proliferation
mycoplasm verursacht
werden.
16. Pflanzen der folgenden
Prunus-Arten, zum
Anpflanzen bestimmt, außer
Samen:
- *Prunus amygdalus* Batsch
 - *Prunus armeniaca* L.
 - *Prunus blireiana* Andre
 - *Prunus brigantina* Vill.
 - *Prunus cerasifera* Ehrh.
 - *Prunus cistena* Hansen
 - *Prunus curdica* Fenzl et
Fritsch
 - *Prunus domestica* spp.
domestica L.
 - *Prunus domestica* ssp.
insititia (L.) C. K.
Schneid.
 - *Prunus domestica* ssp.
italica (Borkh.) Hegi.
 - *Prunus glandulosa* Thunb.
 - *Prunus holosericea*
Batal.
 - *Prunus hortulana* Bailey
 - *Prunus japonica* Thunb.
 - *Prunus mandshurica*
(Maxim.) Koehne
 - *Prunus maritima* Marsh.
 - *Prunus mume* Sieb. et
Zucc.
 - *Prunus nigra* Ait.
 - *Prunus persica* (L.)
Batsch
 - *Prunus salicina* L.
 - *Prunus sibirica* L.
 - *Prunus simonii* Carr.
 - *Prunus spinosa* L.
 - *Prunus tomentosa* Thunb.
 - *Prunus triloba* Lindl.
 - andere für Plum pox
- Unbeschadet der Anforderungen, die
für die Pflanzen in Anhang IV
Teil A Abschnitt II Nummer 12
gelten, amtliche Feststellung,
daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung
in Gebieten haben, die als
frei von Plum pox virus
bekannt sind,
oder
- b) aa) die Pflanzen, außer aus
Samen erwachsenes
Pflanzgut,
- entweder im Rahmen
eines
Zertifizierungssystems
amtlich anerkannt
wurden, das
voraussetzt, daß sie in
direkter Linie von
Material stammen, das
unter geeigneten
Bedingungen erhalten
wird und amtlichen
Tests zumindest auf
Plum pox virus unter
Verwendung von
geeigneten
Indikatorpflanzen oder
gleichwertigen
Verfahren unterzogen
wurde und sich dabei
als frei von diesem
Schadorganismus
erwiesen hat,
oder
- in direkter Linie von
Material stammen, das
unter geeigneten

virus anfällige
Prunus-Arten

Bedingungen erhalten
und während der letzten
drei abgeschlossenen
Vegetationsperioden
mindestens einem
amtlichen Test
zumindest auf Plum pox
virus unter Verwendung
von geeigneten
Indikatorpflanzen oder
gleichwertigen
Verfahren unterzogen
wurde und sich dabei
als frei von diesem
Schadorganismus
erwiesen hat;

- bb) an Pflanzen auf der
Anbaufläche oder an
anfälligen Pflanzen in
der unmittelbaren
Umgebung seit Beginn der
letzten drei
abgeschlossenen
Vegetationsperioden keine
Anzeichen von Krankheiten
festgestellt wurden, die
durch Plum pox virus
verursacht wurden;
- cc) Pflanzen auf der
Anbaufläche, die
Anzeichen von Krankheiten
aufgewiesen haben, die
durch andere Viren oder
virusähnliche Organismen
verursacht werden,
gerodet wurden.

17. Gestrichen

18. Pflanzen von *Vitis* L.,
außer Samen und Früchten

Amtliche Feststellung, daß an den
Mutterreben auf der Anbaufläche
seit Beginn der letzten beiden
abgeschlossenen
Vegetationsperioden keine
Anzeichen von *Grapevine
Flavescence doree* MLO und
Xylophilus ampelinus
(Panagopoulos) Willems et al.
festgestellt wurden.

19.1. Knollen von *Solanum
tuberosum* L., zum
Anpflanzen bestimmt

Amtliche Feststellung, daß

- a) die Gemeinschaftsbestimmungen
zur Bekämpfung von
Synchytrium endobioticum
(Schilbersky) Percival
eingehalten wurden,
und
- b) die Knollen ihren Ursprung in
einem Gebiet haben, das als
frei von *Clavibacter
michiganensis* ssp.

sepedonicus (Spieckermann et
Kotthoff) Davis et al.
bekannt ist, oder die
Gemeinschaftsbestimmungen zur
Bekämpfung von *Clavibacter*
michiganensis ssp.
sepedonicus (Spieckermann et
Kotthoff) Davis et al.
eingehalten wurden
und

- c) die Knollen ihren Ursprung
auf einer Anbaufläche haben,
die als frei von *Globodera*
rostochiensis (Wollenweber)
Behrens und *Globodera pallida*
(Stone) Behrens bekannt ist
und
- d) aa) die Knollen entweder
ihren Ursprung in
Gebieten haben, in denen
das Auftreten von
Pseudomonas solanacearum
(Smith) Smith nicht
bekannt ist, oder
bb) die Knollen in Gebieten,
in denen das Auftreten
von *Pseudomonas*
solanacearum (Smith)
Smith bekannt ist, von
einer Anbaufläche
stammen, die infolge der
Anwendung eines
angemessenen Verfahrens
zur Tilgung von
Pseudomonas solanacearum
(Smith) Smith frei von
Pseudomonas solanacearum
(Smith) Smith ist oder
als frei davon gilt.

19.2. Knollen von *Solanum*
tuberosum L., zum
Anpflanzen bestimmt,
außer Knollen der Sorten,
die in einem oder mehreren
Mitgliedstaaten auf Grund
der Richtlinie 70/457/EWG
des Rates amtlich
zugelassen wurden

Unbeschadet der besonderen
Anforderungen, die für die
Knollen in Anhang IV Teil A
Abschnitt II Nummer 19.1 gelten,
amtliche Feststellung, daß die
Knollen

- aus fortgeschrittenen
Züchtungen stammen, wobei
diese Feststellung in
geeigneter Weise auf dem
Begleitdokument der Knollen zu
erfolgen hat;
- in der Gemeinschaft erzeugt
wurden
und
- in direkter Linie vom Material
stammen, das unter geeigneten
Bedingungen erhalten und in
der Gemeinschaft nach
geeigneten Methoden amtlichen
Quarantänetests unterzogen

wurde und sich dabei als frei von Schadorganismen erwiesen hat.

- 19.3. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung Solanum L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außerdem in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1 oder 19.2 genannten Knollen von Solanum tuberosum L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen
- a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetesten als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen.
 - b) Die Quarantänetesten gemäß Buchstabe a) werden
 - aa) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieses Dienstes oder einer amtlich anerkannten Stelle;
 - bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bieten;
 - cc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch
 - Beschau in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, im Hinblick auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen,
 - Tests nach geeigneten, dem in Artikel 16a der Richtlinie 77/93/EWG genannten Ausschuss vorzulegenden Methoden;
 - bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf
 - Andean potato latent virus
 - Arracacha virus B. oca strain
 - Potato black ringspot virus
 - Potato spindle tuber viroid
 - Potato virus T

- Andean potato mottle virus
 - herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y hoch o, Y hoch n, Y hoch c) sowie Potato leaf roll virus
 - Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.
 - Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith
 - bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf vorgenannte Viren und Viroide;
- dd) geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.
- c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der Schadorganismen unterzogen.
- d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.
- 19.4. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung Solanum L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird
- Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.
- 19.5. Knollen von Solanum tuberosum L., außer den in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1, 19.2, 19.3 oder 19.4 genannten Knollen
- Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, daß die Kartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen

- gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, daß die Knollen frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith sind und
- a) die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von *Synchytrium endobioticum* (Schilberksy) Percival eingehalten wurden und
 - b) gegebenenfalls die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden.
- 19.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.4 und 19.5 genannten Pflanzen
- Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.1, 19.2 und 19.3 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasm bekannt sind, oder
 - b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasm festgestellt wurden.
- 19.7. Pflanzen von *Capsicum annum* L., *Lycopersion lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Musa* L., *Nicotiana* L. und *Solanum melongena* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.6 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith erwiesen haben, oder
 - b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt wurden.
20. Pflanzen von *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß auf dem Hopfen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen

Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Verticillium albo-atrum* Reinke et Berthold und *Verticillium dahliae* Kiebahn festgestellt wurden.

21. Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des. Moul., *Dianthus* L. und *Pelargonium* L'Herit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Heliothis armigera* Hübner oder *Spodoptera littoralis* (Boisd.) festgestellt wurden, oder
 - b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
- 22.1. Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 21 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen höchstens die F3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf *Chrysanthemum stunt viroid* als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder sie unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10% bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von *Chrysanthemum stunt viroid* erwiesen hat;
 - b) die Pflanzen oder Stecklinge
 - aus Betrieben stammen, die in den drei ersten Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Hennings festgestellt wurden, oder
 - einer geeigneten Behandlung gegen *Puccinia horiana* Hennings unterzogen wurden;
 - c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen

noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.

- 22.2. Pflanzen von *Dianthus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 21 gelten, amtliche Feststellung, daß
- die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (Hellmers) Dickey, *Pseudomonas caryophylli* (Burkholder) Starr et Burkholder und *Phialophora cinerescens* (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben,
 - keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
23. Zwiebeln von *Tulipa* L. und *Narcissus* L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, daß sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt
- Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.
24. Pflanzen von *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* spp., *Capsicum annuum* L., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC.) Des. Moul., *Dianthus* L. oder ihre Hybriden, *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., *Lactuca* spp., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Lycopersicon Lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Solanum*
- Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 21, 22.1 oder 22.2 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach), *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) bekannt ist,

- melongena L., Spinacia L.,
 Tanacetum L. und Verbena
 L., zum Anpflanzen
 bestimmt, außer Samen
- oder
 b) entweder auf der Anbaufläche
 bei amtlichen Besichtigungen,
 die in den drei Monaten vor
 der Ernte mindestens
 monatlich durchgeführt
 wurden, keine Anzeichen von
 Liriomyza bryoniae
 (Kaltenbach), Liriomyza
 huidobrensis (Blanchard) und
 Liriomyza trifolii (Burgess)
 festgestellt wurden,
 oder
 c) die Pflanzen unmittelbar vor
 der Vermarktung untersucht
 wurden, sich dabei als frei
 von Anzeichen der
 betreffenden Schadorganismen
 erwiesen haben und einer
 geeigneten Behandlung zur
 Tilgung von Liriomyza
 bryoniae (Kaltenbach),
 Liriomyza huidobrensis
 (Blanchard) und Liriomyza
 trifolii (Burgess) unterzogen
 wurden.
25. Im Freiland angezogene,
 bewurzelte Pflanzen,
 eingepflanzt oder zum
 Anpflanzen bestimmt
- Die Anbaufläche muß bekanntermaßen
 frei sein von Clavibacter
 michiganensis ssp. sepedonicus
 (Spieckermann et Kotthoff) Davis
 et al., Globodera pallida
 (Stone) Behrens, Globodera
 rostochiensis (Wollenweber)
 Behrens und Synchytrium
 endobioticum (Schilbersky)
 Percival.
26. Pflanzen von Beta vulgaris
 L., zum Anpflanzen
 bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
 a) die Pflanzen ihren Ursprung
 in Gebieten haben, die als
 frei von Beet leaf curl virus
 bekannt sind,
 oder
 b) das Auftreten von Beet leaf
 curl virus auf der
 Anbaufläche nicht bekannt ist
 und auf der Anbaufläche oder
 in ihrer unmittelbaren
 Umgebung seit Beginn der
 letzten abgeschlossenen
 Vegetationsperiode keine
 Anzeichen von Beet leaf curl
 virus festgestellt wurden.
27. Samen von Helianthus
 annuus L.
- Amtliche Feststellung, daß
 a) die Samen ihren Ursprung in
 Gebieten haben, die als frei
 von Plasmopara halstedii
 (Farlow) Berl. et de Toni
 bekannt sind,

- oder
- b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugebiet anwesende Rassen von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.
28. Samen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.
- Amtliche Feststellung, daß die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und
- a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *michiganensis* (Smith) Davis et al. oder *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria* (Doidge) Dye nicht bekannt ist, oder
- b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden, oder
- c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
- 29.1. Samen von *Medicago sativa* L.
- Amtliche Feststellung, daß
- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und daß nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev

festgestellt wurde
oder

- b) daß vor der Vermarktung eine
Entseuchung vorgenommen
wurde.

29.2. Samen von *Medicago sativa*
L.

Unbeschadet der Anforderungen, die
für die Pflanzen in Anhang IV
Teil A Abschnitt II Nummer 29.1
gelten, amtliche Feststellung,
daß

- a) die Samen ihren Ursprung in
Gebieten haben, in denen das
Auftreten von *Clavibacter*
michiganensis ssp. *insidiosus*
Davis et al. nicht bekannt
ist,
oder

- b) - das Auftreten von
Clavibacter michiganensis
ssp. *insidiosus* Davis et
al. seit Beginn der letzten
zehn Jahre weder im Betrieb
noch in seiner
unmittelbaren Umgebung
bekannt wurde
und

- es sich bei dem Material
um eine Sorte handelt,
die als hochresistent
gegen *Clavibacter*
michiganensis ssp.
insidiosus Davis et al.
anerkannt ist,
oder

- das Material zum
Erntezeitpunkt noch nicht
seine vierte
Vegetationsperiode seit
der Aussaat begonnen
hatte und es höchstens
eine vorhergehende
Samenernte von der Kultur
gegeben hatte,
oder

- der gewichtsmäßige Anteil
an unschädlichem Besatz,
der nach den Regeln
bestimmt wurde, die für
die Zertifizierung von in
der Gemeinschaft
vermarkteten Saatgut
gelten, 0,1% nicht
übersteigt,

- während der letzten
abgeschlossenen
Vegetationsperiode oder
gegebenenfalls den
letzten beiden dieser
Perioden weder auf der
Anbaufläche noch auf

einer benachbarten Kultur von *Medicago sativa* L. Anzeichen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. festgestellt wurden,
 - auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine *Medicago sativa* L. angebaut wurde.

30. Samen von *Phaseolus* L. Amtliche Feststellung, daß
 a) die Samen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von *Xanthomonas campestris* pv. *phaseoli* (Smith) Dye bekannt ist, oder
 b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von *Xanthomonas campestris* pv. *phaseoli* (Smith) Dye erwiesen hat.
- 31.1. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella Swingle*, *Poncirus Raf.* und ihre Hybriden Die Verpackung muß eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.
- 31.2. Früchte von
 - *Citrus* L., andere als *Citrus clementina* Hort. ex. Tanaka
 - *Fortunella Swingle*
 - *Poncirus Raf.*
 und ihre Hybriden Unbeschadet der Anforderungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 31.1 gelten, müssen die Früchte frei von Stielen und Laub sein.

Teil B

VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU STELLENDE BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN ERZEUGNISSEN IN DIE UND INNERHALB BESTIMMTER SCHUTZGEBIETE

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für Holz gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten, a) ist das Holz entrindet	EL, E, IRL, P, VK 1)

- oder
- b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Dendroctonus micans* Kugelanz bekannt sind,
- oder
- c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

2.	Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten,	EL, E, IRL, P, VK
		a) ist das Holz entrindet	
		oder	
		b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg bekannt sind,	
		oder	

c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

3. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)

Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten,

EL, E, IRL, P, VK

- a) ist das Holz entrindet oder
- b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips typographus Heer bekannt sind, oder
- c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung

angegeben ist,
nachgewiesen, daß
das Holz einer
künstlichen
Trocknung bei
geeigneter
Temperatur/Zeit-
Relation bis auf
einen
Feuchtigkeits-
gehalt von
weniger als 20%
TS zur Zeit der
Behandlung
unterzogen wurde.

4. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)
- Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2 und 3 gelten,
- a) ist das Holz entrindet
oder
- b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips amitinus Eichhof bekannt sind,
oder
- c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von
- EL, E, F
(Korsika), IRL,
P, VK

weniger als 20%
TS zur Zeit der
Behandlung
unterzogen wurde.

- | | | | |
|----|--|---|--|
| 5. | Holz von
Nadelbäumen
(Coniferales) | Unbeschadet der
Anforderungen, die für
das Holz in Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 1.1, 1.2,
1.3, 1.4, 1.5 und 7
gegebenenfalls sowie
Anhang IV Teil B
Nummern 1, 2, 3 und 4
gelten,
a) ist das Holz
entrindet
oder
b) amtliche
Feststellung, daß
das Holz seinen
Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von Ips
cembrae Heer
bekannt sind,
oder
c) wird durch die
Handelsklasse
,,Kiln-dried',
,,K.D.'" oder eine
andere
international
anerkannte
Handelsklasse, die
nach geltendem
Handelsbrauch auf
dem Holz oder
seiner Verpackung
angegeben ist,
nachgewiesen, daß
das Holz einer
künstlichen
Trocknung bei
geeigneter
Temperatur/Zeit-
Relation bis auf
einen
Feuchtigkeits-
gehalt von
weniger als 20%
TS zur Zeit der
Behandlung
unterzogen wurde. | EL, E, IRL, P,
VK (N-IRL,
Isle of Man) |
| 6. | Holz von
Nadelbäumen
(Coniferales) | Unbeschadet der
Anforderungen, die für
das Holz in Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 1.1, 1.2,
1.3, 1.4, 1.5 und 7 | EL, IRL, VK
(N-IRL, Isle
of Man) |

gegebenenfalls sowie
Anhang IV Teil B
Nummern 1, 2, 3, 4
und 5 gelten,

- a) ist das Holz
entrindet
oder
- b) amtliche
Feststellung, daß
das Holz seinen
Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von Ips
sexdentatus Boerner
bekannt sind,
oder
- c) wird durch die
Handelsklasse
,,Kiln-dried'',
,,K.D.'' oder eine
andere
international
anerkannte
Handelsklasse, die
nach geltendem
Handelsbrauch auf
dem Holz oder
seiner Verpackung
angegeben ist,
nachgewiesen, daß
das Holz einer
künstlichen
Trocknung bei
geeigneter
Temperatur/Zeit-
Relation bis auf
einen
Feuchtigkeits-
gehalt von
weniger als 20%
TS zur Zeit der
Behandlung
unterzogen wurde.

6.1. Holz von
Nadelbäumen
(Coniferales)

Unbeschadet der
Anforderungen, die für
das Holz in Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 1.1, 1.2,
1.3, 1.4, 1.5 und 7
gegebenenfalls sowie
Anhang IV Teil B
Nummern 1, 2, 3, 4,
5 und 6 gelten,
a) ist das Holz
entrindet
oder
b) amtliche
Feststellung, daß
das Holz seinen
Ursprung in

IRL, VK (N-IRL,
Isle of Man)

Gebieten hat, die
als frei von
Pissodes ssp.
(europäische
Erreger bekannt
sind,
oder

- c) wird durch die
Handelsklasse
,,Kiln-dried'',
,,K.D.'' oder eine
andere
international
anerkannte
Handelsklasse, die
nach geltendem
Handelsbrauch auf
dem Holz oder
seiner Verpackung
angegeben ist,
nachgewiesen, daß
das Holz einer
künstlichen
Trocknung bei
geeigneter
Temperatur/Zeit-
Relation bis auf
einen
Feuchtigkeits-
gehalt von
weniger als 20%
TS zur Zeit der
Behandlung
unterzogen wurde.

6.2. Holz von
Nadelbäumen
(Coniferales)

Unbeschadet der
Anforderungen, die für
das Holz in Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 1.1, 1.2,
1.3, 1.4, 1.5 und 7
gegebenenfalls sowie
Anhang IV Teil B
Nummer 4 gelten,
a) ist das Holz
entrindet
oder
b) amtliche
Feststellung, daß
das Holz seinen
Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von
Matsucoccus
feytaudi Duc.
bekannt sind.

F (Korsika)

7. Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales),
außer Samen und

Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A

EL, E, IRL, P,
VK 1)

- | | | |
|--|---|--------------------------------------|
| Früchten, von
mehr als 3 m Höhe | Nummer 1, Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2, 9,
10 und Anhang IV
Teil A Abschnitt II
Nummern 4 und 5
gelten, gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß die Anbaufläche
frei von <i>Dendroctonus</i>
<i>micans</i> Kugelán ist. | |
| 8. Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales),
außer Samen und
Früchten, von
mehr als 3 m Höhe | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A
Nummer 1, Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2, 9
und 10, Anhang IV
Teil A Abschnitt II
Nummern 4 und 5
sowie Anhang IV
Teil B Nummer 7
gelten, gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß die Anbaufläche
frei von <i>Ips</i>
<i>duplicatus</i> Sahlberg
ist. | EL, E, IRL, P,
VK |
| 9. Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales),
außer Samen und
Früchten, von
mehr als 3 m Höhe | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A
Nummer 1, Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2, 9
und 10 sowie Anhang IV
Teil A Abschnitt II
Nummern 4, 5 und
Anhang IV Teil B
Nummer 7 und 8 gelten,
gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß die Anbaufläche
frei von <i>Ips</i>
<i>typographus</i> Heer ist. | EL, E, IRL, P,
VK |
| 10. Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales),
außer Samen und
Früchten, von
mehr als 3 m Höhe | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A
Nummer 1, Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2, 9
und 10, Anhang IV
Teil A Abschnitt II
Nummern 4 und 5 sowie
Anhang IV Teil B
Nummer 7, 8 und 9 | EL, E, F
(Korsika), IRL,
P, VK |

gelten, gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß die Anbaufläche
frei von Ips
amitinus Eichhof ist.

- | | | | |
|-----|--|---|--|
| 11. | Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales),
außer Samen und
Früchten, von
mehr als 3 m Höhe | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A
Nummer 1, Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2, 9
und 10, Anhang IV
Teil A Abschnitt II
Nummern 4 und 5 sowie
Anhang IV Teil B
Nummer 7, 8, 9 und 10
gelten, gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß die Anbaufläche
frei von Ips cembrae
Heer ist. | EL, E, IRL, P,
VK (N-IRL,
Isle of Man) |
| 12. | Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales),
außer Samen und
Früchten, von
mehr als 3 m Höhe | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A
Nummer 1, Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2, 9
und 10, Anhang IV
Teil A Abschnitt II
Nummern 4 und 5 sowie
Anhang IV Teil B
Nummer 7, 8, 9, 10
und 11 gelten,
gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß die Anbaufläche
frei von Ips
sexdentatus Boerner
ist. | EL, IRL, VK
(N-IRL, Isle
of Man) |
| 13. | Pflanzen von
Nadelbäumen
(Coniferales),
außer Samen und
Früchten, von
mehr als 3 m Höhe | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A
Nummer 1, Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2, 9
und 10, Anhang IV
Teil A Abschnitt II
Nummern 4 und 5 sowie
Anhang IV Teil B
Nummer 7, 8, 9, 10,
11 und 12 gelten,
gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß die Anbaufläche
frei von Pissodes spp. | IRL, VK (N-IRL,
Isle of Man)
of Man) |

(europäische Erreger)
ist.

- | | | |
|--|---|--|
| 14.1. Lose Rinde von
Nadelbäumen
(Coniferales) | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Rinde in
Anhang III Teil A
Nummer 4 gelten,
amtliche Feststellung,
daß die Partie
a) einer Begasung oder
anderen geeigneten
Behandlungen gegen
Borkenkäfer
unterzogen wurde
oder
b) ihren Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von
Dendroctonus micans
Kugelan bekannt
sind. | EL, E, IRL, P,
VK 1) |
| 14.2. Lose Rinde von
Nadelbäumen
(Coniferales) | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Rinde in
Anhang III Teil A
Nummer 4 und
Anhang IV Teil B
Nummer 14.1 gelten,
amtliche Feststellung,
daß die Partie
a) einer Begasung oder
anderen geeigneten
Behandlungen gegen
Borkenkäfer
unterzogen wurde
oder
b) ihren Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von Ips
amitinus Eichhof
bekannt sind. | EL, E, F
(Korsika), IRL,
P, VK |
| 14.3. Lose Rinde von
Nadelbäumen
(Coniferales) | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Rinde in
Anhang III Teil A
Nummer 4 und IV
Teil B Nummern 14.1
und 14.2 gelten,
amtliche Feststellung,
daß die Partie
a) einer Begasung oder
anderen geeigneten
Behandlungen gegen
Borkenkäfer
unterzogen wurde
oder
b) ihren Ursprung in
Gebieten hat, die | EL, E, IRL, P,
VK (N-IRL,
Isle of Man) |

als frei von
Ips cembrae Heer
bekannt sind.

- | | | |
|--|--|--|
| 14.4. Lose Rinde von
Nadelbäumen
(Coniferales) | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Rinde in
Anhang III Teil A
Nummer 4 und Anhang IV
Teil B Nummern 14.1,
14.2 und 14.3 gelten,
amtliche Feststellung,
daß die Partie
a) einer Begasung oder
anderen geeigneten
Behandlungen gegen
Borkenkäfer
unterzogen wurde
oder
b) ihren Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von
Ips duplicatus
Sahlberg bekannt
sind. | EL, E, IRL, P,
VK |
| 14.5. Lose Rinde von
Nadelbäumen
(Coniferales) | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Rinde in
Anhang III Teil A
Nummer 4 und Anhang IV
Teil B Nummern 14.1,
14.2, 14.3 und 14.4
gelten, amtliche
Feststellung, daß die
Partie
a) einer Begasung oder
anderen geeigneten
Behandlungen gegen
Borkenkäfer
unterzogen wurde
oder
b) ihren Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von
Ips sexdentatus
Boerner bekannt
sind. | EL, IRL, VK
(N-IRL, Isle of
Man) |
| 14.6. Lose Rinde von
Nadelbäumen
(Coniferales) | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Rinde in
Anhang III Teil A
Nummer 4 und Anhang IV
Teil B Nummer 14.1,
14.2, 14.3, 14.4 und
14.5 gelten, amtliche
Feststellung, daß die
Partie
a) einer Begasung oder
anderen geeigneten | EL, E, IRL, P,
VK |

- Behandlungen gegen
Borkenkäfer
unterzogen wurde
oder
- b) ihren Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von Ips
typographus Heer
bekannt sind.
- 14.7. Lose Rinde von
Nadelbäumen
(Coniferales)
- Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Rinde in
Anhang III Teil A
Nummer 4 und Anhang IV
Teil B Nummer 14.2
gelten, amtliche
Feststellung, daß die
Partie
- a) einer Begasung oder
anderen geeigneten
Behandlungen gegen
Borkenkäfer
unterzogen wurde
oder
- b) ihren Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von
Matsucoccus
feytaudi bekannt
sind.
- F (Korsika)
- 14.8. Lose Rinde von
Nadelbäumen
(Coniferales)
- Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Rinde in
Anhang III Teil A
Nummer 4 und Anhang IV
Teil B Nummer 14.1,
14.2, 14.3, 14.4, 14.5
und 14.6 gelten,
amtliche Feststellung,
daß die Partie
- a) einer Begasung oder
anderen geeigneten
Behandlungen gegen
Borkenkäfer
unterzogen wurde
oder
- b) ihren Ursprung in
Gebieten hat, die
als frei von
Pissodes spp.
(europäische
Erreger) bekannt
sind.
- IRL, VK (N-IRL,
Isle of Man)
15. Pflanzen von
Larix Mill., zum
Anpflanzen
bestimmt, außer
Samen
- Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A
Nummer 1, Anhang IV
- F, IRL, VK
(N-IRL, Isle of
Man)

Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2 und
10, Anhang IV Teil A
Abschnitt II Nummer 5
und Anhang IV Teil B
Nummern 7, 8, 9, 10,
11, 12 und 13 gelten,
amtliche Feststellung,
daß die Pflanzen aus
Baumschulen stammen
und daß die
Anbaufläche frei von
Cephalcia lariciphila
(Klug) ist.

- | | | | |
|-----|--|---|---------------------------------|
| 16. | Pflanzen von
<i>Pinus L.</i> , <i>Picea</i>
<i>A. Dietr.</i> , <i>Larix</i>
<i>Mill.</i> , <i>Abies Mill.</i>
und <i>Pseudotsuga</i>
<i>Carr.</i> , zum
Anpflanzen
bestimmt, außer
Samen | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A
Nummer 1, Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2 und
9, Anhang IV Teil A
Abschnitt II Nummer 4
sowie Anhang IV Teil B
Nummern 7, 8, 9, 10,
11, 12, 13 und 15
gelten, gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß die Pflanzen aus
Baumschulen stammen
und daß die
Anbaufläche frei von
<i>Gremmeniella abietina</i>
(Lag.) Morelet ist. | IRL, VK (N-IRL,
Isle of Man) |
| 17. | Pflanzen von
<i>Pinus L.</i> , zum
Anpflanzen
bestimmt, außer
Samen
<i>Carr.</i> , zum
Anpflanzen
bestimmt, außer
Samen | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für
die Pflanzen in
Anhang III Teil A
Nummer 1, Anhang IV
Teil A Abschnitt I
Nummern 8.1, 8.2, 9,
Anhang IV Teil A
Abschnitt II Nummer 4
und Anhang IV Teil B
Nummern 7, 8, 9, 10,
11, 12, 13 und 16
gelten, amtliche
Feststellung, daß die
Pflanzen aus
Baumschulen stammen
und daß die
Anbaufläche und ihre
unmittelbare Umgebung
frei von <i>Thaumetopoea</i>
<i>pityocampa</i> (Den. et
Schiff.) sind. | E (Ibiza) |
| 18. | Pflanzen von
<i>Picea A. Dietr.</i> , | Unbeschadet der
Bestimmungen, die für | EL, IRL, F
(Korsika), VK |

	zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig) ist.	(N-IRL, Isle of Man)
19.	Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> l'Herit., außer Samen und Früchten	Amtliche Feststellung, daß a) die Pflanzen frei von Erde sind und gegen <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. behandelt wurden oder b) ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. bekannt sind.	EL, P
20.1.	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 10 und 11 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4, 25.5 und 25.6 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.1, 19.2, 19.3, 19.4 und 19.6 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen a) in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) nicht bekannt ist, oder b) die auf einer Fläche oder einem bodenhaltigen	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI

- Kultursubstrat
angebaut wurden,
das als frei von
BNYVV bekannt ist
oder sich bei einem
amtlichen Test
unter Verwendung
eines geeigneten
Verfahrens als frei
von BNYVV
herausgestellt hat,
oder
c) von Erde
freigespült wurden.
- 20.2. Knollen von Solanum tuberosum L., außer denen gemäß Anhang IV Teil B Nummer 20.1 und denen, die dazu bestimmt sind, in Anlagen mit zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtungen zu Stärke verarbeitet zu werden.
- Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten.
- DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
- 20.3. Knollen von Solanum tuberosum L.
- Unbeschadet der Anforderungen nach Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.1, 19.2 und 19.5, amtliche Bestätigung, daß die Vorschriften eingehalten sind in bezug auf Globodera pallida (Stone) Behrens und Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens, in denen der Richtlinie 69/465/EWG entsprechen.
- FI
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus
- Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung im
- E, F (Champagne - Ardennes, Elsaß - außer Departement Bas-Rhin -, Lothringen, Franche - Comte, Rhone - Alpes, Bourgogne, Auvergne,

Mill., Mespilus
L. Pyracantha
Roem., Pyrus L.,
Sorbus L. außer
Sorbus intermedia
(Ehrh.) Pers.,
Stranvaesia
Lindl., außer
Samen und
Früchten

Schutzgebiet E, F
(Champagne -
Ardennes, Elsaß -
außer Departement
Bas-Rhin -
Lothringen, Franche
- Comte, Rhone -
Alpes, Bourgogne,
Auvergne, Provence
- Alpes - Cote
d'Azur, Korsika,
Languedoc-
Roussillon), IRL,
I, P, VK (N-IRL,
Isle of Man,
KanalinseIn) haben
oder

Provence -
Alpes - Cote
d'Azur,
Korsika,
Languedoc -
Roussillon),
IRL, I, P, VK
(N-IRL, Isle of
Man,
KanalinseIn),
A, FI

- b) die Pflanzen auf
einer Fläche
erzeugt wurden bzw.
bei Verbringung in
eine „Schutzzone“
auf einer Fläche
erhalten wurden,
die
- aa) in einer
amtlich
bezeichneten
Schutzzone von
mindestens
50 km² liegt,
dh. einer Zone,
in der die
Wirtspflanzen
zumindest einem
amtlich
zugelassenen
und überwachten
Bekämpfungssy-
stem
unterliegen,
anhand dessen
die Gefahr der
Ausbreitung von
Erwinia
amylovora
(Burr.) Winkl.
et al. durch
die dort
angebauten
Pflanzen gering
gehalten werden
soll;
- bb) vor Beginn der
letzten
abgeschlossenen
Vegetations-
periode für den
Anbau der
Pflanzen nach
Maßgabe dieser

Nummer amtlich
zugelassen
wurde;

- cc) sich ebenso wie
die anderen
Teile der
Schutzzone seit
Beginn der
letzten
abgeschlossenen
Vegetations-
periode als
frei von
Erwinia
amylovora
(Burr.) Winsl.
et al. erwiesen
hat bei
- amtlichen
Besichtigun-
gen, die
zumindest
zweimal
sowohl auf
der Fläche
selbst als
auch im
Umkreis von
mindestens
250 m
durchgeführt
wurden, und
zwar einmal
im
Juli/August
und einmal im
September/
Oktober,
und
 - im Umkreis
von
mindestens
1 km
amtlichen
Stichproben-
kontrollen,
die zumindest
einmal
zwischen Juli
und Oktober
an
ausgewählten
geeigneten
Stellen, wo
insbesondere
geeignete
Indikator-
pflanzen
wachsen,
durchgeführt
wurden, und

- amtlichen Tests, die an seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich gezogenen Proben von Pflanzen, die auf dem Feld oder den anderen Teilen der Schutzzone Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, mit geeigneten Labormethoden durchgeführt wurden, und
- dd) von der ebenso wie von den anderen Teilen der Schutzzone keine Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ohne vorherige amtliche Untersuchung oder Zustimmung entfernt wurden.
22. Pflanzen von *Allium porrum* L., *Apium* L., *Beta* L., *Brassica napus* L., *Brassica rapa* L., *Daucus* L., ausgenommen solche, die zum Anpflanzen bestimmt sind Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten. DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
23. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., die zum Anpflanzen a) Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen des Anhangs IV Teil A DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI

bestimmt sind

Abschnitt I
Nummern 35.1 und
35.2, des Anhangs IV
Teil A Abschnitt II
Nummer 26 und des
Anhangs IV Teil B
Nummer 22 gelten,
amtliche
Feststellung, daß die
Pflanzen

aa) in amtlichen
Untersuchungen
als frei von Beet
necrotic yellow
vein virus
(BNYVV) befunden
wurden
oder

bb) aus Saatgut
erwachsen sind,
das den
Anforderungen des
Anhangs IV Teil B
Nummer 27 genügt,
und

- in Gebieten
angebaut
wurden, in
denen das
Auftreten von
BNYVV nicht
bekannt ist,
oder
- auf einer
Fläche oder
Kultursubstrat
angebaut
wurden, das in
amtlichen
Untersuchungen
als frei von
BNYVV befunden
wurde,
oder
- der Probenahme
unterzogen
wurde und bei
der Analyse der
Probe als frei
von BNYVV
befunden wurde.

b) Die das Material
haltende Einrichtung
oder Forschungsstelle
meldet das
betreffende Material
der für sie
zuständigen amtlichen
Pflanzenschutzbehörde.

<p>Begonia L. und Euphorbia pulcherima Willd., außer denjenigen, bei denen auf Grund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, daß sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Bemisia tabaci Genn. bekannt ist, oder</p> <p>b) bei in den drei Monaten vor der Vermarktung mindestens einmal monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen an den Pflanzen am Anbauort keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. festgestellt wurden, oder</p> <p>c) die Pflanzen vor der Vermarktung einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. unterzogen und bei der Untersuchung als frei von lebenden Schadorganismen befunden wurden.</p>	<p>S, FI</p>
<p>25.1. Pflanzen von Beta vulgaris L., zur Tierernährung bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß die Pflanzensendung entweder</p> <p>a) der Hitzebehandlung zwecks Bekämpfung des Befalls mit Beet necrotic yellow vein virus oder</p> <p>b) einer Behandlung zur Entfernung von Erde und Wurzeln sowie zur Devitalisierung der Pflanzen unterzogen wurde.</p>	<p>DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI</p>
<p>25.2. Pflanzen von Beta vulgaris L., zur industriellen Verarbeitung bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß die Pflanzen zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind und an Fabriken geliefert werden, die über eine geeignete, überwachte Abwasseraufbereitungs-</p>	<p>DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI</p>

anlage zur
Verhinderung der
BNYVV-Verbreitung
verfügen, und der
Transport in einer
Weise erfolgt, bei der
eine Verbreitung des
Krankheitserregers
ausgeschlossen ist.

- | | | | |
|-------|---|--|--------------------------------------|
| 26. | Rübenerde und
unsterilisierter
Rübenabfall | Amtliche Feststellung,
daß Erde bzw. Abfall
einer Behandlung
unterzogen wurde, bei
der eine Verschleppung
des Beet necrotic
yellow vein virus
ausgeschlossen ist. | DK, IRL, P
(Azoren), VK,
S, FI |
| 27.1. | Samen von Futter-
und Zuckerrüben
von Beta vulgaris
L. | Unbeschadet der
Bestimmungen der
Richtlinie 66/400/EWG
gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß
a) das Saatgut der
Kategorien
„Basissaatgut“
und
„zertifiziertes
Saatgut“ die
Bedingungen der
Anlage I Teil B
Nummer 3 der
Richtlinie
66/400/EWG erfüllt
oder
b) bei „nicht
endgültig
zertifiziertem
Saatgut“ das
Saatgut
- die Bedingungen
des Artikels 15
Absatz 2 der
Richtlinie
66/400/EWG
erfüllt und
- zu einer
industriellen
Verarbeitung
bestimmt ist, die
die Bedingungen
der Anlage I
Teil B der
Richtlinie
66/400/EWG
erfüllt und an
Fabriken
geliefert wird,
die über eine | DK, IRL, P
(Azoren), VK |

amtlich
zugelassene
überwachte
Abwasseraufberei-
tungsanlage zur
Verhinderung der
Verbreitung von
Beet necrotic
yellow vein virus
(BNYVV) verfügen,
oder

- c) das Saatgut von
Samenträgerbeständen
gewonnen wurde, die
in einem Gebiet
angebaut wurden, in
dem das Auftreten
von BNYVV nicht
bekannt ist.

27.2. Gemüsesamen von
Beta vulgaris L.

Unbeschadet der
Bestimmungen der
Richtlinie
70/458/EWG
gegebenenfalls
amtliche Feststellung,
daß

DK, IRL, P
(Azoren), VK

- a) bei verarbeitetem
Saatgut der
gewichtsmäßige
Anteil an
unschädlichen
Verunreinigungen
0,5 vH nicht
überschreitet -
bei umhülltem
Saatgut ist diese
Bedingung vor der
Umhüllung
einzuhalten - oder
- b) bei nicht
verarbeitetem
Saatgut das Saatgut
- amtlich so
verpackt wird,
daß keine
BNYVV-Verbreitung
zu befürchten ist,
und
- zu einer
industriellen
Verarbeitung
bestimmt ist, die
die Bedingungen
von Buchstabe a)
erfüllt und an
Fabriken
geliefert wird,
die über eine
amtlich
zugelassene

- überwachte
Abwasseraufberei-
tungsanlage zur
Verhinderung der
Verbreitung von
Beet necrotic
yellow vein virus
(BNYVV) verfügen,
oder
- c) das Saatgut von
Samenträgerbeständen
gewonnen wurde, die
in einem Gebiet
angebaut wurden, in
dem das Auftreten
von BNYVV nicht
bekannt ist.
28. Samen von
Gossypium spp. Amtliche Feststellung, EL, I (Sizilien)
daß,
a) der Samen durch
Säurebehandlung
entfasert wurde
und
b) auf der
Anbaufläche seit
Beginn der letzten
abgeschlossenen
Vegetationsperiode
keine Anzeichen von
Glomerella gossypii
Edgerton
festgestellt wurden
und eine
repräsentative
Probe untersucht
wurde und sich
dabei als frei von
Glomerella gossypii
Edgerton erwiesen
hat.
29. Samen von
Mangifera spp. Amtliche Feststellung, E, P
daß die Samen ihren
Ursprung in Gebieten
haben, die als frei
von Sternochetus
mangifera Fabricius
bekannt sind.
30. Gebrauchte
Landmaschinen und
Geräte Landmaschinen und Geräte DK, IRL, P
sind zu säubern und (Azoren), VK,
von Erd- und S, FI
Pflanzenresten frei
zu halten
31. Früchte von
Citrus clementina
Hort. ex. Tanaka, Unbeschadet der EL, F (Korsika),
mit Ursprung in E Anforderungen, die für I, P
und F (ausgenommen Anhangs III Teil B
Nummern 2 und 3 bzw.

Korsika)

des Anhangs IV Teil A
Abschnitt II

Nummer 31.1 gelten,

- a) müssen die Früchte
frei von Stielen
und Laub sein oder
- b) bedarf es bei
anhaltenden Stielen
und Laub der
amtlichen
Feststellung, daß
die Früchte in
verschlossene,
amtlich plombierte
Behälter verpackt
wurden, die während
des gesamten
Transports durch
eine für diese
Früchte anerkannte
Schutzzone
plombiert bleiben
und die gleiche
Kennzeichnung
tragen wie der
Pflanzenpaß.

1) Schottland, Nordirland, England - folgende Grafschaften:
Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland,
Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater
London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire,
Norfolk, Northhamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire,
Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and
Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of
Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der
Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen
Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der
Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft
nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft
nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der
Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater
Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des
Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft
östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der
Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft
östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte
Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der
Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der
Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire:
Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur
Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der
Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road

ANHANG V

PELANZEN, PELANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DIE EINER
GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND, UND ZWAR VOR VERBRINGUNG

INNERHALB DER GEMEINSCHAFT AM ERZEUGUNGSORT, WENN SIE AUS DER GEMEINSCHAFT STAMMEN, ODER VOR ZULASSUNG ZUR EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT IM URSPRUNGS- ODER ABSENDERLAND, WENN SIE AUS DRITTLÄNDERN STAMMEN

Teil A

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft

I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für die gesamte Gemeinschaft sind und mit einem Pflanzenpaß versehen sein müssen

1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse.

1.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Prunus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrns* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lmdl.

1.2. Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

1.3. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.

1.4. Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden sowie von *Vitis* L., ausgenommen Früchte und Samen.

1.5. Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von *Citrus* L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen.

1.6. Früchte von *Citrus clementina* Hort. ex Tanaka mit Stielen und Blättern.

1.7. Holz gem. § 1 Abs. 2, das

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen gewonnen wurde:

- *Castanea* Mill., ausgenommen entrindetes Holz,
- *Platanus* L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, und das

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, von anderem Holz

- ex 4401 30 90 Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt

- ex 4403 99 10, Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei-
20, 30, 40 oder vierseitig grob zugerichtet:
und 80 - anderes

- ex 4404 20 00 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:
- anderes Holz

- 4406 10 00 Bahnschwellen aus Holz:
- nicht imprägniert

- ex 4407 99 91 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt,
und 99 gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:
- anderes

1.8 Lose Rinde von *Castanea* Mill.

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
- 2.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* L., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* l'Herit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr. und *Verbena* L.

 - 2.2. Pflanzen von *Solanaceae*, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

 - 2.3. Pflanzen von *Araceae*, *Marantaceae*, *Musaceae*, *Persea* spp. und *Strelitziaceae*, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.

 - 2.4. Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen

anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston „Golden Yellow“, *Galanthus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne, Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort., *Gladiolus tubergenii* hort., *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Orinthogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L.

II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für bestimmte Schutzgebiete sind und die bei Verbringung in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpaß versehen sein müssen

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen:

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände.
 - 1.1. Gegebenenfalls Pflanzen von Koniferen (Coniferales).
 - 1.2. Pflanzen von *Populus* L. und *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
 - 1.3. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Eucalyptus* l'Herit., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Persea americana* P. Mill., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
 - 1.4. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
 - 1.5. Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
 - 1.6. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
 - 1.7. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).
 - 1.8. Samen von *Beta vulgaris* L., *Dolichos* Jacq., *Gossypium* spp. und *Phaseolus vulgaris* L.
 - 1.9. Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp.
 - 1.10. Holz gem. § 1 Abs. 2, das
 - a) ganz oder teilweise aus Holz von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, außer entrindetes Holz, und das
 - b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code

Warenbezeichnung

-
- 4401 10 00 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
 - 4401 21 00 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, von Nadelholz
 - ex 4401 30 90 Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
 - 4403 20 00 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:
- anderes, von Nadelholz
 - ex 4404 10 00 Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt, von Nadelholz
 - 4406 10 00 Bahnschwellen aus Holz:
- nicht imprägniert
 - ex 4407 10 71, Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt,
79, 91, 93 gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen
und 99 noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm,
von Nadelholz
 - 4415 10 10 Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz
 - ex 4415 20 10 Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger
und 90 aus Holz:
- andere als Flachpaletten und Boxpaletten, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind

1.11. Lose Rinde von Koniferen (Coniferales).

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.

2.1. Unbeschadet Abschnitt II Nummer 1.1: Pflanzen von Koniferen (Coniferales), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

2.2. Pflanzen von Begonia L. und Euphorbia pulcherrima Willd., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

Teil B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in anderen als den in Teil A genannten Gebieten

I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für die gesamte

Gemeinschaft von Belang sind

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Aquariumpflanzen, jedoch einschließlich Samen von Cruciferae, Gramineae, Trifolium spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, Capsicum spp., Helianthus annuus L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Medicago sativa L., Prunus L., Rubus L., Oryza spp., Zea mais L., Affium cepa L., Allium porrnrm L., Allium schoenoprasum L. und Phaseolus L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - Castanea Mill., Dendranthema (DC) Des Moul., Dianthus L., Pelargonium l'Herit ex Ait. Phoenix spp., Populus L., Quercus L.,
 - Koniferen (Coniferales),
 - Acer saccharum Marsh. mit Ursprung in Nordamerika,
 - Prunus L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
3. Früchte von:
 - Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden,
 - Annona L., Cydonia Mill., Diospyros L., Malus Mill., Mangifera L., Passiflora L., Prunus L., Psidium L., Pyrus L., Ribes L., Szygium Gaertn. und Vaccinium L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
4. Knollen von Solanum tuberosum L.
5. Lose Rinde von
 - Koniferen (Coniferales),
 - Acer saccharum Marsh., Castanea Mill., Populus L. und Quercus L., ausgenommen Quercus suber L.
6. Holz gem. § 1 Abs. 2, das
 - a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:
 - Castanea Mill.,
 - Castanea Mill., Quercus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika,
 - Platanus, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
 - Koniferen (Coniferales), ausgenommen Pinus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
 - Pinus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
 - Populus L., mit Ursprung in Ländern des nordamerikanischen Kontinents,
 - Acer saccharum Marsh., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika, und das
 - b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen,

Reisigbündeln oder ähnlichen Formen

- ex 4401 21 00 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- 4401 22 00 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- anderes Holz
- ex 4401 30 90 Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets,
Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen
zusammengepreßt
- ex 4403 20 00 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei-
oder vierseitig grob zugerichtet:
- anderes, von Nadelholz mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern
- 4403 91 00 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei-
oder vierseitig grob zugerichtet:
- Eichenholz (Quercus spp.)
- 4403 99 10, Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei-
20, 30, 40 oder vierseitig grob zugerichtet:
und 80 - anderes
- ex 4404 10 00 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz,
gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:
- Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- ex 4404 20 00 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz,
gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:
- anderes Holz
- 4406 10 00 Bahnschwellen aus Holz:
- nicht imprägniert
- ex 4407 10 71, Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt,
79, 91, 93 gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen
und 99 noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:
- Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- ex 4407 91 90 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt,
gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen
noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:
- Eichenholz (Quercus spp.)
- ex 4407 99 91 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt,
und 99 gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen
noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:
- anderes
- ex 4415 10 10 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche
Verpackungsmittel aus Holz mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern
- ex 4415 20 10 Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger
und 90 aus Holz mit Ursprung in außer europäischen Ländern
- ex 4416 00 10 Faßstäbe und Tröge aus Eichenholz (Quercus spp.)
und 90

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20 10 und 90) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

7. a) Nährsubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
- b) Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder ganz oder teilweise aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in der Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine, Weißrußland und in außereuropäischen Ländern, ausgenommen Agypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.

II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die möglicherweise Schadorganismen tragen und für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen.

1. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
2. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).
3. Befruchtungsfähige Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
4. Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
5. Samen von *Dolichos* Jacq., *Magnifera* spp., *Beta vulgaris* L. und *Phaseolus vulgaris* L.
6. Samen und Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp.
7. Holz gem. § 1 Abs. 2,
 - a) das ganz oder teilweise aus Koniferen (Coniferales), ausgenommen *Pinus* L., gewonnen wurde und seinen Ursprung in europäischen Drittländern hat und
 - b) das einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, von

Nadelholz

- ex 4401 30 90 Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
- 4403 20 00 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:
- anderes, von Nadelholz
- ex 4404 10 00 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt, von Nadelholz
- 4406 10 00 Bahnschwellen aus Holz:
- nicht imprägniert
- ex 4407 10 71, Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt,
79, 91, 93 gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen
und 99 noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm,
von Nadelholz
- 4415 10 10 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz
- 4415 20 10 Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger
und 90 aus Holz

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20 10 und 90) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

8. Pflanzenteile von *Persea americana* P. Mill. und *Eucalyptus* L'Herit.

Artikel II

Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Anordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden,

- a) daß innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung der Forstschädlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Wald entfernt, entrindet oder sonst für eine Forstschädlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden,
- b) daß die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühen oder Entrindung, unterworfen worden sind,
- c) daß bei der Einfuhr von Holz aus Drittländern den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden alle notwendigen Angaben, wie insbesondere Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der

Sendung sowie die Art des Transportmittels von den Zollstellen mitzuteilen sind,
d) daß für die Überprüfung der Betriebe eine Gebühr zu entrichten ist.

2. § 46 samt Überschrift entfällt.

3. § 185 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 44 Abs. 4, 45 Abs. 2 lit. c und d, 117 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1, 147 Abs. 3, 163 Abs. 4 lit. b und Abs. 6, 165 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 3 und 8 und 168 Abs. 2;“

Klestil

Vranitzky

Auftreten von Schadorganismen

§ 40. (1) Kommen Schadorganismen gemäß Anhang I Teil A Abschnitt I oder Anhang II Teil A Abschnitt I im Bundesgebiet vor oder treten Schadorganismen gemäß Anhang I Teil A Abschnitt II, Anhang I Teil B, Anhang II Teil A Abschnitt II oder Anhang II Teil B in einem Teil des Bundesgebietes auf, in dem ihr Vorkommen bislang nicht bekannt war, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hievon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu unterrichten.

(2) Die zuständigen amtlichen Stellen haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der betreffenden Schadorganismen zu treffen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Treten Schadorganismen, die weder im Anhang I noch im Anhang II angeführt sind und deren Vorkommen im Bundesgebiet bislang noch nicht bekannt war, tatsächlich auf oder besteht ein entsprechender Verdacht, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu unterrichten. Er hat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ferner die Schutzmaßnahmen mitzuteilen, die die amtlichen Stellen getroffen haben oder zu treffen beabsichtigen. Diese Maßnahmen müssen unter anderem jedem Risiko der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten vorbeugen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat hinsichtlich der Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern, von denen angenommen wird, daß sie eine unmittelbare Gefahr des Verbringens oder der Ausbreitung der in Abs. 1 und 3 angeführten Schadorganismen mit sich bringen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebietes der Europäischen Gemeinschaften zu treffen und diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

(5) Besteht eine andere als in Abs. 4 genannte unmittelbare Gefahr, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die die amtlichen Stellen für wünschenswert halten, zu unterrichten. Besteht die Auffassung, daß diese Maßnahmen nicht in angemessener Frist getroffen werden, um das Verbringen und die Ausbreitung von Schadorganismen zu verhindern, so können die zuständigen amtlichen Stellen vorläufig die ihres Erachtens erforderlichen zusätzlichen Vorkehrungen treffen, die dann bis zur Festlegung von Maßnahmen gemäß Abs. 6 durch die Kommission gelten.

(6) Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation und nimmt dementsprechend die Änderung oder Aufhebung von Maßnahmen vor. Bis zur Genehmigung einer Maßnahme können die bisher getroffenen Maßnahmen aufrechtgehalten werden.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 zu erlassen.

(8) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 5 vom Geltungsbereich des Forstgesetzes 1975 erfaßt werden, sind die Bestimmungen des Unterabschnittes IV.B des Forstgesetzes 1975 anzuwenden.

(9) Die amtlichen Stellen sowie die zur Vollziehung des Forstgesetzes zuständigen Behörden haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich von Umständen, die für die Meldepflichten gemäß Abs. 1 bis 5 von Bedeutung sind, zu unterrichten.

Sachverständige der Kommission

§ 41. (1) Soweit dies in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist, können Sachverständige der Kommission die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten.

Ausnahmen

§ 42. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung - sofern keine Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen besteht - allgemein oder für Einzelfälle Ausnahmen von der Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmen festzulegen.

Zuständigkeit

§ 43. Für die Durchführung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig.

Dokumentnummer

BGBL/OS/19950810/0/0532&&

